

Die neuen Sozial- und Jugendhilfestatistiken

Vorbemerkungen

1. Sozialhilfestatistik ab 1994

- 1.1 Statistik der Empfänger nach dem BSHG
 - 1.1.1 Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
 - 1.1.2 Kurzzeitempänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt
 - 1.1.3 Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen
- 1.2 Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem BSHG

2. Asylbewerberleistungsstatistik ab 1994

- 2.1 Empfänger von Regelleistungen
 - 2.1.1 Einmalige Bestandsaufnahme zum 01.01.1994
 - 2.1.2 Laufende Meldung der Zu- und Abgänge, Fortschreibung
 - 2.1.3 Erhebung des Jahresendbestandes
- 2.2 Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen
- 2.3 Statistik der Ausgaben und Einnahmen

2.4 Erhebungsprogramm

3. Wohngeldstatistik ab 1991

- 3.1 Gesetzliche Grundlage
- 3.2 Erhebungsverfahren
- 3.3 Erhebungsprogramm
- 3.4 Auswertung der Ergebnisse

4. Jugendhilfestatistik ab 1991

- 4.1 Aufgaben der Jugendhilfe
- 4.2 Gesetzliche Grundlagen
- 4.3 Das neue Erhebungsprogramm
 - 4.3.1 Statistik der erzieherischen Hilfen
 - 4.3.2 Statistik über Maßnahmen der Jugendarbeit
 - 4.3.3 Einrichtungs- und Personalerhebung
 - 4.3.4 Statistik der Ausgaben und Einnahmen
- 4.4 Auswertung der Ergebnisse

Vorbemerkungen

Die Entwicklungen im Sozial- und Jugendhilferecht stellen die amtliche Statistik in diesen wichtigen Bereichen vor neue Herausforderungen. So haben die jüngsten Änderungen des Sozialhilfe-, des Wohngeld- und des Asylrechts sowie die Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts zur Folge, daß künftig bei der Durchführung von vier Bundesstatistiken, nämlich der Sozialhilfestatistik, der Statistik über das pauschalierte Wohngeld, der Asylbewerberleistungsstatistik und der Jugendhilfestatistik, auf Verwaltungsunterlagen der Sozial- und Jugendämter zurückgegriffen wird. Dabei bestehen zwischen den genannten Erhebungen verfahrensmäßige Beziehungen, zwischen den drei erstgenannten auch enge inhaltliche Beziehungen.

Bei den folgenden methodischen Erläuterungen der neuen Sozial- und Jugendhilfestatistiken beziehe ich mich im wesentlichen auf Besprechungsunterlagen und Sitzungsprotokolle verschiedener Arbeitskreissitzungen und Referentenbesprechungen im Statistischen Bundesamt in den Jahren 1990 bis 1993. Dank möchte ich hier insbesondere Herrn Dr. Hoffmann vom Statistischen Bundesamt für die Erlaubnis zur Wiedergabe von Textpassagen seines WISTA-Artikels zur Jugendhilfestatistik sagen, die ich im folgenden Aufsatz nicht besonders gekennzeichnet habe.

1. Sozialhilfestatistik ab 1994

Die Sozialhilfestatistik hat seit Ende der siebziger Jahre erheblich an politischer und gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen. Dies wird schon dadurch deutlich, daß sich seither die Zahl der Hilfeempfänger fast verdoppelt und die Sozialhilfeausgaben verdreifacht haben. Dieser rapide Anstieg ging einher mit einer deutlichen Verschiebung in der Struktur der Leistungsbezieher. So sind inzwischen Arbeitslose, Ausländer und allein-erziehende Frauen verstärkt auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen, und für eine wachsende Zahl von Menschen übernimmt die Hilfe zur Pflege die finanzielle Absicherung bei Pflegebedürftigkeit. In der sozialpolitischen Diskussion werden diese Entwicklungen durch Begriffe wie "neue Armut", "Zweidrittel-Gesellschaft" und "Pflegerisiko" gekennzeichnet.

Die genannten Veränderungen führten in den letzten Jahren dazu, daß sich die Informationsbedürfnisse in Politik, Wissenschaft und Öffentlichkeit deutlich gewandelt haben. Verstärkt wurden neue Fragestellungen an die amtliche Sozialhilfestatistik herangetragen. Diese konnten mit dem seit Jahren unveränderten Erhebungsprogramm und auf der Basis der vorhandenen Rechtsgrundlage kaum oder gar nicht zufriedenstellend beantwortet werden. Die Folge hiervon waren Sondererhe-

bungen verschiedener Stellen außerhalb der amtlichen Statistik. Beispiele hierfür sind die von einer wachsenden Zahl von Städten veröffentlichten Sozial- und Armutsberichte.

Parallel hierzu nahm die Kritik an der Sozialhilfestatistik zu. Diskussionen in den zuständigen Fachgremien, aber auch kritische Anmerkungen in der Öffentlichkeit und in der Fachliteratur, machten deutlich, daß die Sozialhilfestatistik z. T. erhebliche inhaltliche und methodische Defizite aufweist. Diese sind, hierüber bestand Übereinstimmung, nur durch eine grundlegende Umgestaltung und Ausweitung der Erhebung auszuräumen. Dabei war offensichtlich, daß eine Verbesserung der amtlichen Sozialhilfestatistik, die den politischen und gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung trägt, ohne zusätzliche Kosten kaum realisierbar ist. Dieser Mehraufwand stellt eine notwendige "Investition" in eine verbesserte Datenlage dar, ohne die sozialpolitische Planungen und Maßnahmen nicht effizient durchführbar sind.

Ab dem 1. Januar 1994 gilt für die Sozialhilfestatistik eine neue Rechtsgrundlage. Die entsprechenden gesetzlichen Vorschriften sind im "Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms "FKPG" vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944 ff) enthalten.

Mit der gesetzlichen Neuregelung der Sozialhilfestatistik sollen die inhaltlichen Unzulänglichkeiten der bisherigen Erhebung ausgeräumt und eine aktuellere Ergebnisbereitstellung ermöglicht werden.

Wie schon bisher besteht das Berichtssystem im Bereich der Sozialhilfe aus einer **Statistik der Ausgaben und Einnahmen** und einer **Statistik der Empfänger**. Die reformierte Empfängerstatistik untergliedert sich wiederum in drei inhaltlich getrennte Teilerhebungen, die jeweils nach einem eigenen Erhebungsverfahren und für unterschiedliche Berichtszeiträume bzw. -punkte durchzuführen sind. Dabei handelt es sich um die Erhebungen über die

- Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Kurzzeitempfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen.

1.1 Statistik der Empfänger nach dem BSHG

Bislang wurden in der Empfängerstatistik alle Personen erfaßt, die irgendwann im Laufe des Berichtsjahres Sozialhilfe erhalten haben, mit Ausnahme der Empfänger ausschließlich einmaliger Hilfen zum Lebensunterhalt. Die Meldungen der Auskunftspflichtigen an die Statistischen Landesämter (StLÄ) konnten frühestens nach

Ablauf des Berichtsjahres erfolgen, da auch der Bestand der Sozialhilfeempfänger am Jahresende mitgeteilt werden muß. Die Folge dieses Verfahrens war eine zeitliche Ballung des Arbeitsaufwandes in den Sozialämtern und den StLÄ und eine daraus resultierende Verzögerung der statistischen Berichterstattung. Die Kumulierung der Meldungen am Jahresanfang (im alten Bundesgebiet 1990 ca. 2,6 Mio. Fälle) und deren notwendigerweise übers Jahr diskontinuierliche Bearbeitung führten letztlich dazu, daß die Bundesergebnisse der Empfängerstatistik erst rund 15-18 Monate nach Ablauf des Berichtsjahres veröffentlicht werden konnten. Alle Bemühungen zur beschleunigten Abwicklung der Arbeiten blieben verständlicherweise erfolglos. Nur Berichtsstellen, die eine maschinelle Datenverarbeitung vornehmen, waren in der Lage, Ergebnisse in kurzer Zeit zu liefern.

Neben der fehlenden Aktualität wurden bei der Erfassung der Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt folgende Defizite beklagt:

- Die kumulierte Ausweisung von Bestand und Zugängen in einer Jahresgesamtzahl ist methodisch unbefriedigend; es fehlen jahresdurchschnittliche Bestandszahlen.
- Die Statistik liefert keine unterjährigen (monatlichen, vierteljährlichen) Ergebnisse, die Aussagen über die kurzfristige Entwicklung zulassen.
- Es sind z.Zt. keine Angaben über die Dauer, die Art und die Höhe des Leistungsbezugs nach Personen- und Haushaltsgruppen möglich.
- Die Erfassung der Hauptursache der Hilfestellung ist in der derzeitigen Form sowohl methodisch als auch inhaltlich unbefriedigend.
- Der sozio-ökonomische Hintergrund (Schul- und Berufsausbildung, Erwerbsstatus, Art und Höhe des Haushaltseinkommens) sowie die familiäre Situation der Hilfeempfänger werden nicht oder nur rudimentär in die Erhebung einbezogen.
- Die Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe werden unzureichend ermittelt.
- Über bestimmte Personengruppen, wie z.B. Asylbewerber und Aussiedler, liegen keine Informationen vor.
- Aus der Statistik geht nicht hervor, inwieweit die Sozialhilfeleistungen den Charakter von Vorleistungen haben.
- Der Nachweis von Empfängerhaushalten ist nur beschränkt möglich; es fehlen Vergleichsdaten zu

anderen Statistiken und die Ableitung exakter Bevölkerungs- und Haushaltsrelationen.

- Regionale Vergleiche sind nur in eingeschränktem Maße durchführbar.
- Die Ursachen und die Hintergründe der Einstellung der Leistungsgewährung werden nicht erfragt.

Auch die Erhebung über die Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen weist verschiedene Mängel auf. Insbesondere wird kritisiert, daß

- bei der Hilfe zur Pflege nicht nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit unterschieden wird und
- Informationen über die Dauer der Inanspruchnahme von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe nicht bereitgestellt werden können.

Eine Reform der Empfängerstatistik mußte in erster Linie bei der statistischen Erfassung der Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt ansetzen, denn

- 3/4 aller Sozialhilfeempfänger erhalten laufende Hilfe zum Lebensunterhalt. Hierfür wird von den Sozialhilfeempfängern rund 1/3 der Ausgaben aufgewendet.
- die Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt stehen im Mittelpunkt der Armutsdiskussion.

Es war ratsam, das Frageprogramm konzeptionell und inhaltlich aufzuteilen und für die Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen einen gesonderten Erhebungsvordruck vorzusehen. Durch eine getrennte Nachweisung der beiden Empfängergruppen - Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt und Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen - konnte zudem vermieden werden, daß bei der Darstellung der Ergebnisse Globalzahlen im Mittelpunkt stehen, in denen Angaben über die Empfänger völlig unterschiedlicher Hilfen zusammengefaßt sind.

Die konzeptionellen Vorüberlegungen zur Statistik der Empfänger von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt hatten deutlich gemacht, daß ein Abbau der oben genannten Defizite nur durch eine Änderung des Berichtsystems möglich ist. Insbesondere die dringend erwünschte größere Aktualität der Ergebnisse erforderte ein neues Erhebungsverfahren, das systembedingte Mängel von vornherein ausschließt, praktisch einfach umzusetzen ist und möglichst nur zu einer geringen Mehrbelastung der Berichtsstellen und der Statistischen Landesämter führt.

Im Vorfeld wurde daher zunächst geprüft, ob die Sozialhilfeempfängerstatistik von einem manuellen (Aus-

füllen von Fragebogen) auf ein vollmaschinelles, EDV-gestütztes Erhebungsverfahren umgestellt werden kann. Umfragen vor Ort und Gespräche mit Fachexperten führten zu dem Ergebnis, daß dies für Sozialämter, die über eine entsprechende EDV-Ausstattung und geeignete Software, z. B. PROSOZ, verfügen, ohne größere Umstellungsprobleme realisierbar wäre. Allerdings wurde auch deutlich, daß die EDV-Ausrüstung der Berichtsstellen sehr heterogen ist und in vielen Fällen die Antragsbearbeitung noch rein manuell abläuft. Zudem ist in den nächsten Jahren nicht mit einer hinreichenden flächendeckenden Versorgung der Sozialhilfeträger mit geeigneter Hard- und Software zu rechnen.

Das nachfolgend dargestellte Reformkonzept trägt diesen Umständen Rechnung, indem es grundsätzlich auf eine Datenlieferung mittels manuell auszufüllender Fragebogen abstellt. Es ist allerdings so angelegt, daß die Auskunftspflichtigen bei Vorhandensein einer geeigneten EDV-Ausstattung ihre Daten gegebenenfalls auch auf maschinell lesbaren Datenträgern dem Statistischen Landesamt zuleiten können. Darüber hinaus besteht die Option, in einer späteren Phase, in der alle Berichtsstellen über entsprechende technische Voraussetzungen verfügen, auf ein vollmaschinelles Verfahren umzusteigen.

1.1.1 Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Um das Hauptziel einer frühzeitigen Verfügbarkeit von Daten über Sozialhilfeempfänger zu erreichen, wurde das bisherige Meldeverfahren geändert. Bei der Erfassung der Bezieher laufender Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine vierteljährliche Zugangs- und Abgangsstatistik ergänzt um eine jährliche Bestandserhebung zum Jahresende eingeführt. An die Stelle der jetzigen Meldung einer Jahresgesamtzahl für das abgelaufene Berichtsjahr, die sowohl die Zugänge als auch den Jahresanfangsbestand umfaßt, tritt dann eine laufende Berichterstattung über die Zu- und Abgänge, mit deren Hilfe eine maschinelle Fortschreibung des Anfangsbestandes vorgenommen wird. Dieses Verfahren ermöglicht es, fortgeschriebene, "vorläufige" Vierteljahres- und Jahresergebnisse zu ermitteln, die bereits ca. 3 Monate nach Ablauf des Quartals bzw. Berichtsjahres zur Verfügung stehen. Ein vorläufiges, die wichtigsten Daten umfassendes Jahresergebnis könnte bei diesem Verfahren u. U. rund ein Jahr früher vorliegen als heute.

Neben den Zu- und Abgängen wird, wie bisher auch, der Bestand am Jahresende ermittelt. Er dient als Nachweis der endgültigen Ergebnisse und ermöglicht einen jährlichen Vergleich mit den fortgeschriebenen, vorläufigen Daten. Je besser das Meldesystem der Zu- und Abgänge funktioniert, um so exakter stimmen die vorläufigen Zahlen mit den später veröffentlichten Endergebnissen überein. Darüber hinaus liefert der Jahresendbestand

jeweils die aktuelle Basis für die Fortschreibung. Auch werden Änderungen hinsichtlich der personellen Merkmale und der materiellen Situation der Hilfeempfänger mit Hilfe der Bestandserhebung zeitnah erfaßt. Auf einen fortlaufenden Änderungsdienst, der sehr arbeits- und kostenaufwendig wäre, kann daher verzichtet werden. Nicht zuletzt ist durch die gesonderte Meldung des Bestandes am Jahresende methodisch sichergestellt, daß alle bisher in der Empfängerstatistik enthaltenen Informationen auch in Zukunft bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Das neue Erhebungsverfahren wird es ermöglichen, mit vertretbarem Mehraufwand eine wesentlich aktuellere und informativere Statistik der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt aufzubauen, die zudem die Option bietet, ergänzend eine vierteljährliche und jährliche Zu- und Abgangsstatisik zu erhalten und auszuwerten.

Bei einer Umstellung des Erhebungsverfahrens in der soeben skizzierten Weise werden zur Erfassung der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt drei Erhebungsvordrucke verwendet:

- ein Bogen zur fortlaufenden Meldung der Zugänge im Berichtsjahr (sog. "Zugangsbogen" mit der Überschrift "Beginn der Hilfe");
- ein Vordruck zur fortlaufenden Meldung der Abgänge im Berichtsjahr (sog. "Abgangsbogen" mit der Überschrift "Ende der Hilfe");
- ein Bogen für die Erfassung der Hilfeempfänger am 31.12. des Berichtsjahres (sog. "Bestandsbogen").

Für sämtliche zu einer Bedarfsgemeinschaft gehörenden Personen ist jeweils ein gemeinsamer Erhebungsvordruck auszufüllen:

- der Zugangsbogen, wenn einer Bedarfsgemeinschaft erstmalig im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung erneut laufende Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt wird. Dieser Vordruck ist mit demjenigen identisch, der bei Einführung der neuen Erhebungsmethode zur einmaligen Erfassung des Anfangsbestandes als Ausgangsbasis für die Fortschreibung verwendet wurde.
- der Abgangsbogen,
 - wenn die Hilfe - auch wegen eines Wohnortwechsels - eingestellt wird oder
 - wenn sich die personelle Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat. In diesem Fall muß für die "neue" Bedarfsgemeinschaft

gleichzeitig ein Zugangsbogen ausgefüllt werden.

- der Bestandsbogen, wenn die Bedarfsgemeinschaft am 31.12. des Berichtsjahres laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezieht.

Die genannten Vordrucke sind so ausgestaltet, daß die Vorderseiten inhaltlich deckungsgleich sind. So ist sichergestellt, daß die bei Beginn der Hilfe bzw. bei der Erfassung des Anfangsbestandes von den Auskunftspflichtigen anzugebenden Tatbestände auf den Abgangsbogen durchgeschrieben werden können. Ebenfalls lassen sich auf diese Weise die relevanten Merkmale der Bestandserhebung mit den Zu- und Abgangsmeldungen fortschreiben.

Inhaltlich unterscheiden sich Zugangs- und Bestandsbogen gemäß den vorliegenden Entwürfen von dem bisher verwendeten Fragebogen wie folgt:

- Um differenziertere Regionalauswertungen zu ermöglichen, wird erstmals der Wohnort der Bedarfsgemeinschaft erfaßt.
- Die Antwortvorgaben bezüglich der "Stellung zum Haushaltsvorstand" werden um die Rubrik "Verwandte(r) und Verschwägte(r)" ergänzt.
- Bei dem Merkmal "Personengruppe" sind zusätzlich die Ausprägungen "Aussiedler(in)", "EG-Ausländer(in)", "Asylberechtigte(r)", "Geduldete(r) Ausländer(in)" und "Sonstige(r) Ausländer(in)" vorgesehen. Somit können erstmalig in der laufenden Erhebung detaillierte Informationen über die Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt in den genannten Personengruppen bereitgestellt werden.
- Die Angaben zur "Art der gewährten Mehrbedarfzuschläge" liefern einen Überblick über die Art, Zahl und z. T. auch Höhe dieser Hilfen. Darüber hinaus fallen indirekt auch noch Angaben über die jeweils begünstigten Personenkreise (z. B. Alleinerziehende, Behinderte) an, die in Kombination mit anderen Merkmalen für Auswertungszwecke genutzt werden können.
- Die Einbeziehung der personenbezogenen Erhebungsmerkmale "Höchster allgemeinbildender Schulabschluß", "Höchster Berufsabschluß" und "Erwerbsstatus" für die 15 - 65jährigen Hilfeempfänger schafft die Möglichkeit, künftig die Entwicklung der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt unter Berücksichtigung des sozio-ökonomischen Hintergrunds der Leistungsbezieher zu analysieren. Zudem werden wichtige Basisinformationen für die Sozialplanung, z. B. für die Vorbereitung von Maß-

nahmen der "Hilfe zur Arbeit", zur Verfügung stehen.

Die Auswahl der jeweiligen Merkmalsausprägungen ist im übrigen angelehnt an die sogenannte Standarddemographie, um einen Vergleich der Daten mit anderen Erhebungen zu erleichtern.

- Zur besseren Durchdringung der Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug wird bei arbeitslos gemeldeten Hilfeempfängern zusätzlich zum Erwerbsstatus erfragt, seit wann sie arbeitslos gemeldet sind.
- Um Angaben über die Dauer des aktuellen Hilfebezugs in der gegenwärtigen Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft machen zu können, wird der Beginn der Hilfe abgefragt. Da die Bedarfsgemeinschaft in anderer Zusammensetzung möglicherweise auch schon länger laufende Hilfe zum Lebensunterhalt erhält, wird zusätzlich erfragt, seit wann mindestens ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ununterbrochen die Hilfe in Anspruch nimmt.

Mit Hilfe dieses Merkmals kann darüber hinaus die Zahl der Zugänge um die "unechten" Fälle bereinigt werden, die dadurch entstehen, daß bei Änderungen in der Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft und bei Wohnortwechseln mit fortdauerndem Hilfebezug methodisch bedingt eine Zu- und Abgangsmeldung erfolgen muß.

- Es ist vorgesehen, für die gesamte Bedarfsgemeinschaft den Bruttobedarf, die (wohngeldrechtlich) anerkannte Bruttokaltmiete und den Nettoanspruch an laufender Hilfe zum Lebensunterhalt für den jeweiligen Berichtsmonat zu ermitteln. Mit Hilfe dieser Informationen sind auch Aussagen über die Höhe des angerechneten Einkommens möglich.

Die Empfängerstatistik enthält somit künftig auch betragsmäßige Angaben über die Inanspruchnahme von Leistungen. Zugleich wird über die Erfassung der Miete eine Verbindung zur Statistik des pauschalierten Wohngeldes hergestellt, die ergänzende Informationen zur Wohnsituation von Sozialhilfeempfängern liefert.

- Die Frage nach der "Besonderen familiären Situation bei der Hilfestellung" tritt (zusammen mit dem Merkmal "Erwerbsstatus") an die Stelle der bisher erfaßten "Hauptursache der Hilfestellung". Dies ist notwendig, da zum einen die Zuordnung einer Hauptursache bei komplexen Problemlagen der Bedarfsgemeinschaften oft mit Schwierigkeiten verbunden ist. Zum anderen werden in dem derzeitigen Ursachenkatalog auf unterschiedlichen Ebenen angesiedelte Fragestellungen mit

einander vermischt (finanzielle Situation vs. Lebenslage; personenbezogene vs. bedarfsgemeinschaftsbezogene Angaben), was unvermeidlich zu Unklarheiten und Überschneidungen führt. Zudem sollte die Fragestellung so formuliert sein, daß der Auskunftgebende lediglich ihm bekannte Fakten angeben muß und nicht zu subjektiven Urteilen über die mutmaßlichen Hintergründe des Sozialhilfebezugs gezwungen ist.

Bei einer kombinierten Auswertung der getrennt erhobenen Daten über die familiäre Situation, den Erwerbsstatus und das Einkommen stehen künftig Informationen zur Verfügung, die über die bisherige Angabe zur "Hauptursache" weit hinausgehen. Damit sind künftig vertiefte Analysen der spezifischen Problemlagen bestimmter Personengruppen und Haushaltstypen möglich.

- Erstmals soll erfragt werden, ob die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt voraussichtlich nur als Vorleistung gewährt wird. Diese Information erlaubt Aussagen über Betroffene, die zwar statistisch als Sozialhilfeempfänger erfaßt werden, jedoch nur temporär und im Vorgriff auf andere Leistungen auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind und somit im Grunde genommen keine "echten" Sozialhilfeempfänger darstellen. In Verbindung mit der Angabe "Arbeitslos gemeldet - ohne AFG-Leistungen" beim Erwerbsstatus kann insbesondere festgestellt werden, in welchen Fällen die Sozialhilfeträger für die Arbeitslosenversicherung in Vorleistung treten. Außerdem wird es möglich, in Verbindung mit den Angaben über die Höhe der gewährten Hilfe Aussagen über die effektive finanzielle Belastung der Träger der Sozialhilfe zu machen.
- Sofern möglich, soll die Zahl aller Haushaltsmitglieder einschließlich derjenigen, die nicht Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt sind, angegeben werden. Diese Information erlaubt weitergehende Auswertungen des Datenmaterials durch Einbeziehung anderer Statistiken (z. B. der EVS, der Bevölkerungsstatistik).
- Die Liste der Merkmalsausprägungen beim angerechneten bzw. in Anspruch genommenen Einkommen und den übergegangenen Ansprüchen wird modifiziert. Erstmals vorgesehen ist die Angabe der Haupteinkommensart. In Verbindung mit den Daten über den Leistungsumfang können auch Informationen darüber gewonnen werden, in welchem Ausmaß die Hilfeempfänger tatsächlich von der Hilfe zum Lebensunterhalt abhängig sind und welche Einkommensarten besonders zur Bestreitung des Lebensunterhaltes beitragen.

Auf dem neu einzuführenden Abgangsbogen ist bei Beendigung der Hilfgewährung anzugeben,

- ob und, wenn ja, wann sich die Zusammensetzung der Bedarfsgemeinschaft geändert hat;
- ob und, wenn ja, wann die Gewährung laufender Hilfe zum Lebensunterhalt völlig eingestellt wurde;
- welches die Ursache der Einstellung der Leistungsgewährung ist;
- ob in dem Fall, daß diese Ursache die Erst- oder Wiederaufnahme der Berufstätigkeit ist, die Aufnahme der Berufstätigkeit im Vorfeld z. B. durch "Hilfe zur Arbeit" gefördert wurde.

Die vorgeschlagene Einführung eines Abgangsbogens führt dazu, daß in der amtlichen Statistik erstmalig Informationen über die Abgänge aus der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt vorliegen. Darüber hinaus können die durchgeschriebenen Daten, die den "Zustand" der Bedarfsgemeinschaft zu Beginn der Hilfe dokumentieren, für Auswertungszwecke mit den Angaben, die bei Beendigung der Hilfe anfallen, kombiniert werden. So ist es beispielsweise möglich, bei allen beendeten Fällen die Dauer des Hilfebezuges zu berechnen. Entsprechendes gilt für die Hilfeempfänger im Bestand, für die ebenfalls die Dauer der bisherigen Hilfgewährung abgeleitet werden kann.

1.1.2 Kurzzeitempfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt

Leistungsempfänger, denen laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) nach Tages- oder Wochensätzen ausgezahlt wird, konnten bisher wegen der zeitraumbezogenen Erhebungsmethode nicht in die Empfängerstatistik einbezogen werden. Angesichts der wachsenden Bedeutung dieser Gruppe von Bedürftigen, bei denen es sich insbesondere um alleinstehende Wohnungslose handelt, ist es unabdingbar, daß die amtliche Sozialhilfestatistik auch Informationen über deren Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bereitstellt.

Die entsprechenden Angaben über den Bestand der HLU-Bezieher, denen die Hilfe für weniger als einen Monat gewährt wurde, werden mittels eines einfachen Sammelbeleges jeweils zum Quartalsende erhoben. Der auf die wesentlichen Angaben reduzierte Merkmalskatalog berücksichtigt dabei die eingeschränkte Verfügbarkeit von Daten in den Sozialämtern.

1.1.3 Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen

Bei der statistischen Erfassung der Sozialhilfeempfänger, die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) erhal-

ten, wird das bisherige Erhebungsverfahren im Grundsatz beibehalten. Verbesserungen sind jedoch bei den sozio-demographischen Angaben sowie insbesondere bei der Erfassung der Empfänger von Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für Behinderte vorgesehen. Jeweils nach Ablauf des Berichtsjahres ist von den Berichtspflichtigen für jeden einzelnen Hilfeempfänger, der irgendwann im Laufe des Berichtsjahres eine der genannten Hilfen erhalten hat, ein Erhebungsvordruck auszufüllen und dem Statistischen Landesamt zuzuleiten. Hierbei empfiehlt es sich, den Bogen bereits im Laufe des Jahres anzulegen, d. h. zu dem Zeitpunkt, an dem einem Leistungsberechtigten erstmals im Berichtsjahr HbL gewährt wird. Werden dieser Person im selben Jahr weitere Hilfen in besonderen Lebenslagen gewährt, dann sind die Angaben hierüber sukzessive nachzutragen. Am Jahresende ist der Bogen dann zu vervollständigen und zur Statistik zu melden.

Von den bisher verwendeten Einzelzählblättern unterscheidet sich der Erhebungsvordruck in folgenden Punkten:

- Die Angaben zum Wohnort des Hilfeempfängers und zur Personengruppe, der er angehört, entsprechen denjenigen, die auch bei der Erfassung der Sozialhilfeempfänger, die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, abgefragt werden.
- Die Erhebung umfaßt neben den Angaben für das gesamte Berichtsjahr nun auch Stichtagsinformationen zum Jahresende für Hilfeempfänger in und außerhalb von Einrichtungen.
- Als Unterform der "Eingliederungshilfe für Behinderte" wird ergänzend die "Suchtkrankenhilfe" in das Erhebungsprogramm aufgenommen.
- Bei der Erfassung der Hilfe zur Pflege, der quantitativ bedeutendsten Hilfeart, wird zum einen nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, zum anderen nach der Unterbringungsart (teil- oder vollstationär) differenziert. Somit können über die pflegebedürftigen Sozialhilfeempfänger umfassendere und detailliertere Informationen als bisher bereitgestellt werden.
- Um bei den hinsichtlich der Zahl der Betroffenen und der Höhe der Ausgaben bedeutendsten Hilfen auch Informationen über die Dauer der Inanspruchnahme zur Verfügung stellen zu können, werden bei Empfängern von Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe für Behinderte jeweils Beginn und Ende der Hilfgewährung abgefragt. Mit diesen Angaben lassen sich dann im Wege der "Rück"-schreibung auch unterjährige Bestandsergebnisse ermitteln. Zudem kann auf diese Weise eine vierteljährliche und jährliche Zu- und Abgangstatistik

analog zur Statistik der Empfänger laufender Hilfe zum Lebensunterhalt aufgebaut werden. Insgesamt wird sich also die Datengrundlage für die beiden genannten Hilfen bedeutend verbessern.

1.2 Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem BSHG

Die Kritik an der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem BSHG ist im Vergleich zur Empfängerstatistik weniger gravierend. Folgende Defizite wurden thematisiert:

- Angaben über die Einnahmen und damit auch die reinen Ausgaben je Hilfeart stehen nicht zur Verfügung.
- Die Erfassung des Aufwandes für die Hilfe zur Pflege ist zu undifferenziert.
- Die Aufwandsstatistik ist nicht eng genug mit der Empfängerstatistik verzahnt.
- Die Ergebnisse weichen z. T. von denen der Finanzstatistik ab.

Um die oben geschilderten Defizite der Aufwandsstatistik zu überwinden, werden die Erhebungsinhalte wie folgt geändert:

Die einzubeziehenden Hilfearten entsprechen denjenigen, die auch in der Empfängerstatistik erfaßt sind. Dadurch ist eine enge Verzahnung der beiden Erhebungen sichergestellt.

- Die Einnahmearten werden neu gegliedert und z. T. neu bezeichnet.
- Die Einnahmen und damit auch die reinen Ausgaben werden hilfeartenbezogen erfaßt, und zwar für die
 - Hilfe zum Lebensunterhalt;
 - Hilfe zur Pflege;
 - Eingliederungshilfe für Behinderte und speziell für Suchtkrankenhilfe;
 - Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung und
 - alle sonstigen Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Hierdurch ist es möglich, Informationen über die effektive Belastung der Sozialhilfeträger durch die einzelnen Hilfearten oder aber auch bezüglich der Eigenleistung der Hilfeempfänger bereitzustellen.

Die Meldungen zur Statistik werden zur Erleichterung der Berichtsstellen und Beschleunigung der Ergebnisbereitstellung in Zukunft vollmaschinell erfolgen. Damit die für die Aufwandsstatistik erforderlichen Informationen direkt den Haushaltsplänen und Sachbüchern entnommen werden können und nicht aus den Einzelnachweisen zusammengestellt werden müssen, wird die kommunale Haushaltssystematik entsprechend modifiziert. Im Gliederungsplan sollen im Abschnitt 41 (Sozialhilfe nach dem BSHG) die Unterabschnitte 410 (Sozialhilfe - örtlicher Träger) und 412 (Sozialhilfe - überörtlicher Träger) durch folgende Unterabschnitte auf der Ebene der 3-Steller ersetzt werden:

UA 410: Hilfe zum Lebensunterhalt

UA 411: Hilfe zur Pflege

UA 412: Eingliederungshilfe für Behinderte

UA 413: Krankenhilfe, Hilfe bei Schwangerschaft oder bei Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung und

UA 414: Sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Diese wiederum werden auf der Ebene der 4-Steller weiter nach den einzelnen Hilfearten differenziert. Für die statistische Meldung der Ausgaben sind die 3- und 4stelligen Unterabschnitte maßgeblich, für die Meldung der Einnahmen lediglich die 3stelligen Unterabschnitte.

Der Unterausschuß "Kommunale Finanzen" der Innenminister der Länder hat den Änderungen bereits zugestimmt. Die entsprechenden Erlasse wurden im saarländischen Innenministerium konzipiert, so daß die neue kommunale Haushaltssystematik ab 1995 verbindlich sein wird. In der Übergangsphase werden daher die neuen Erhebungsinhalte mit Hilfe des bisherigen Erhebungsverfahrens erfaßt, d. h. die für die Aufwandsstatistik notwendigen Informationen müssen aus den Einzelnachweisen zusammengestellt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Auskunftspflichtigen, die ihre Ausgaben und Einnahmen nach der staatlichen Haushaltssystematik verbuchen.

Die neue Aufwandsstatistik bringt in erster Linie Erleichterungen für die nach der kommunalen Haushaltssystematik verbuchenden Stellen und beschleunigt insofern auch die Ergebnisbereitstellung. Darüber hinaus steigt mit den neuen Erhebungsinhalten der Informationswert dieser Statistik deutlich an. Beispielsweise können durch die hilfeartenbezogene Erfassung der Ausgaben und Einnahmen künftig Informationen über die "reinen" Ausgaben je Hilfeart bereitgestellt werden. Zum Aufwand für die Hilfe zur Pflege können ebenfalls differenzierte Daten zur Verfügung gestellt werden. Schließlich

ist durch das neue Erhebungskonzept eine enge Verzahnung mit der Empfängerstatistik sichergestellt.

Die reformierte Sozialhilfestatistik wird bei den auskunftgebenden Stellen zunächst zu einer gewissen Mehrbelastung führen. Gegenüber dem bisherigen Erhebungskonzept hat die neue Empfängerstatistik jedoch insgesamt eine Entzerrung des Arbeitsanfalls bei der Auskunftserteilung zur Folge, da ein Teil der Auskünfte schon während des Berichtsjahres erledigt werden kann. Bei der Aufwandsstatistik wird es dagegen im Zeitverlauf sogar zu einer erheblichen Entlastung kommen, da in den meisten Fällen die benötigten Informationen direkt den Haushaltsunterlagen entnommen werden können.

Schließlich soll darauf hingewiesen werden, daß bei der Neuregelung der Statistikvorschrift ausdrücklich auch die kommunalen Interessen als Datennutzer berücksichtigt wurden. Der neue § 132 Abs. 3 BSHG ermöglicht nunmehr ausdrücklich die Veröffentlichung von aggregierten Daten für einzelne Gemeinden, wobei selbstverständlich die strengen Geheimhaltungsvorschriften, die das Bundesstatistikgesetz zum Schutz der betroffenen Leistungsempfänger vorsieht, einzuhalten sind. Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen darüber hinaus gem. § 133 BSHG den statistischen Ämtern der Kommunen auch Einzelangaben für deren Zuständigkeitsbereich übermittelt werden, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Insofern dürften die Kommunen künftig verstärkt zu den Nutzern der Sozialhilfestatistik zählen, weswegen eine sorgfältige Auskunftserteilung auch in deren Interesse sein wird. Denn nur wenn alle daran Beteiligten ihren gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben gewissenhaft nachkommen, kann die Statistik die angestrebte Verbesserung der Datenqualität und Aktualität der Ergebnisse erreichen.

**Zusammenfassende Übersicht
Bruttoausgaben der Sozialhilfe im Saarland
1980 bis 1992**

Jahr	Ins-gesamt	davon				Sozial-hilfe-be-lastung je Ein-wohner ²⁾
		Hilfe zum Lebens-unterhalt	darunter		darunter	
			in Ein-richtun-gen	Hilfe in be-sonderen Lebens-lagen ¹⁾		
1 000 DM						DM
1980	232 023,9	91 114,9	20 743,0	140 909,0	109 520,1	217,29
1981	255 444,3	101 826,6	22 051,2	153 617,7	121 108,2	239,93
1982	278 987,3	116 396,5	23 227,8	162 590,8	134 726,7	263,08
1983	296 307,3	131 534,0	25 949,3	164 773,3	137 983,9	281,05
1984	332 966,7	149 147,3	25 954,8	183 819,4	156 619,0	316,63
1985	371 922,2	176 447,7	25 325,5	195 474,5	166 961,2	354,78
1986	403 820,4	198 387,7	24 760,8	205 432,7	173 828,2	386,86
1987	430 007,4	210 955,3	25 394,9	219 052,1	184 563,6	407,34
1988	448 106,3	235 608,8	25 233,6	212 497,5	173 724,5	425,51
1989	486 922,1	255 218,7	26 266,5	231 703,4	189 268,4	460,68
1990	530 378,7	284 136,4	34 002,5	246 242,3	199 634,3	495,55
1991	566 611,7	297 219,5	36 674,9	269 392,2	225 996,3	527,24
1992	698 454,4	332 442,1	42 507,2	366 012,3	320 721,6	646,91

1) einschl. TB-Hilfe. Ab 1988 entfallen die Ausgaben für die Tuberkulosehilfe. - 2) Bevölkerungsstand: Durchschnitt des Jahres.

2. Asylbewerberleistungsstatistik ab 1994

Aufgrund des "Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber" vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074 ff) wird ab dem 1. Januar 1994 eine eigenständige Asylbewerberleistungsstatistik angeordnet.

Die Einführung der Asylbewerberleistungsstatistik war notwendig geworden, da die Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) künftig keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe haben werden, sondern Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Deswegen können sie nicht mehr wie früher in die Sozialhilfestatistik einbezogen werden. Mit der Einführung der Asylbewerberleistungsstatistik soll sichergestellt werden, daß für politische Entscheidungen sowie für Zwecke der Planung und der Fortentwicklung des Asylrechts künftig Daten zur Verfügung stehen.

Die Asylbewerberleistungsstatistik untergliedert sich in drei Teilerhebungen, die jeweils nach einem eigenen Erhebungsverfahren und für unterschiedliche Berichtszeiträume bzw. -punkte durchzuführen sind. Dabei handelt es sich um die Erhebungen über die

- Empfänger von Regelleistungen
- Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen
- Ausgaben und Einnahmen

2.1 Empfänger von Regelleistungen

2.1.1 Einmalige Bestandserhebung zum 1.1.1994

Ausgangspunkt der neuen Statistik ist die zum Stichtag 1.1.1994 durchzuführende einmalige Erfassung der

Sozialhilfeempfänger im Saarland 1980 - 1992

Jahr	Em-pfänger ins-gesamt	und zwar		darunter		Sozial-hilfe em-pfänger je 1 000 Ein-wohner
		lfd. Hilfe zum Lebens-unterhalt	Hilfe in bes. Lebens-lagen	Kran-ken-hilfe	Hilfe zur Pflege	
1980	40 424	26 632	18 986	6 048	9 117	37,9
1981	44 516	28 794	20 520	5 686	10 487	41,8
1982	45 998	31 435	20 034	5 714	9 918	43,2
1983	47 663	34 524	19 548	5 242	9 106	45,2
1984	49 925	35 879	20 273	5 457	8 921	47,5
1985	56 265	41 532	21 560	5 970	8 873	53,7
1986	62 768	47 545	23 701	7 611	9 206	60,1
1987	64 369	48 575	24 664	7 736	9 694	61,8
1988	66 610	50 021	25 615	8 076	10 041	63,2
1989	72 269	55 738	26 809	9 134	10 203	68,4
1990	72 253	56 419	28 037	10 934	9 955	67,5
1991	71 836	56 454	28 777	12 187	9 679	66,8
1992	79 500	63 300	30 400			73,3

Personen, die zu Beginn des Jahres 1994 "Regelleistungen" nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten. Unter Regelleistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

— Grundleistungen

Die Grundleistungen sind in § 3 AsylbLG geregelt und sollen den Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgüter) im notwendigen Umfang durch Sachleistungen decken. In besonderen Fällen können anstelle von Sachleistungen auch Wertgutscheine oder Geldleistungen erbracht werden. Zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens erhalten die Leistungsempfänger zusätzlich einen monatlichen Geldbetrag (Taschengeld).

— Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt

In besonderen Fällen werden den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten Grundleistungen entsprechende Leistungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gewährt. Zur Deckung des täglichen Bedarfs kommt hier in erster Linie die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in Frage.

2.1.2 Laufende Meldung der Zu- und Abgänge, Fortschreibung

Ab dem 1.1.1994 werden dann kontinuierlich alle Zu- und Abgänge der Leistungsempfänger erfaßt und vierteljährlich zur Statistik gemeldet, die Regelleistungen nach dem AsylbLG erhalten bzw. erhalten haben.

Ein Zugang liegt dann vor, wenn eine Einzelperson bzw. ein Haushalt erstmals im Berichtsjahr oder nach einer vorangegangenen Unterbrechung erneut Regelleistungen nach dem AsylbLG erhält. In diesen Fällen ist ein Zugangsbogen auszufüllen und an das Statistische Landesamt weiterzuleiten. Der Zugangsbogen ist weitgehend mit demjenigen identisch, der bei der Erfassung des Anfangsbestandes zum 1.1.1994 verwendet wird, d. h. auch hier werden die Eintragungen auf den dahinterliegenden Abgangsbogen durchgeschrieben. Auch in diesem Fall verbleibt der Abgangsbogen vorerst bei der Berichtsstelle und soll in der Akte aufbewahrt werden.

Ein Abgang liegt dann vor, wenn für die betreffende Einzelperson bzw. für den gesamten Haushalt

- die Hilfgewährung durch den gegenwärtigen Träger eingestellt wird (z. B. wegen eines Wohnortwechsels oder aufgrund Anerkennung, Ausreise, Abschiebung),

- anstelle der Grundleistungen (gem. § 3 AsylbLG) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt (gem. § 2 AsylbLG) gewährt wird.

Bei der Meldung des Abgangs ist in den vorgenannten Fällen jeweils der Abgangsbogen zu verwenden, der sich bereits in der Akte der Berichtsstelle befindet. Dieser enthält auf der Vorderseite die durchgeschriebenen Eintragungen der vorangegangenen Zugangs- bzw. Bestandsmeldung desselben Falles. Somit ist lediglich die Rückseite auszufüllen und ggf. auf der Vorderseite des Abgangsbogens die Angabe zum Erwerbsstatus zu ergänzen. Der Abgangsbogen wird dann an das Statistische Landesamt weitergeleitet.

Mit Hilfe der fallspezifischen Kennnummer und den Angaben über die Zu- und Abgänge wird dann im Statistischen Landesamt eine maschinelle Fortschreibung des Anfangsbestandes vorgenommen. Dieses Fortschreibungsverfahren ermöglicht es, aufbauend auf den Quartalsmeldungen der Zu- und Abgänge vorläufige, unterjährige Bestandszahlen zu ermitteln, ohne die Berichtsstellen zusätzlich durch vierteljährliche Bestandsmeldungen zu belasten.

2.1.3 Erhebung des Jahresendbestandes

Zum Jahresende (erstmalig am 31.12.1994) erfolgt die Erhebung des Jahresendbestandes. Er dient zum Nachweis des endgültigen Ergebnisses. Darüber hinaus liefert der Jahresendbestand jeweils die aktuelle Basis für die Fortschreibung im darauffolgenden Berichtsjahr.

Bei der Erfassung des Jahresendbestandes ist für jede Einzelperson bzw. jeden Haushalt, die/der über das Jahresende hinaus Regelleistungen nach dem AsylbLG bezieht, ein Bestandsbogen auszufüllen und an das Statistische Landesamt zu übermitteln. Dieser Bestandsbogen zum Jahresende enthält - gegenüber den bisher vorgestellten Vordrucken - einige zusätzliche Fragen, und zwar insbesondere zu den sonstigen gewährten Hilfen. Der entsprechende Erhebungsvordruck ist wiederum als Durchschreibeformular konzipiert und enthält dahinterliegend einen eigenen Abgangsbogen. Der bisher in der Akte befindliche Abgangsbogen ist deshalb zu vernichten und wird durch das neue Exemplar ersetzt.

2.2 Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen

Neben den Regelleistungen erhalten die Leistungsberechtigten bei Bedarf besondere Leistungen. Unter den besonderen Leistungen sind hier die beiden folgenden Leistungsarten zu verstehen:

- Andere Leistungen gem. § 4 bis 6 AsylbLG. Hierbei handelt es sich um Leistungen, die ggf. zusätzlich

zu den Grundleistungen gem. § 3 AsylbLG gewährt werden, und zwar

- Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG);
 - Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG);
 - Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG).
- Hilfe in besonderen Lebenslagen. In besonderen Fällen wird den Leistungsberechtigten gem. § 2 AsylbLG anstelle der vorgenannten anderen Leistungen Hilfe in besonderen Lebenslagen entsprechend dem BSHG gewährt, z. B. in Form von Krankenhilfe, Hilfe zur Pflege, Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen.

Entsprechend den Vorschriften des AsylbLG sind die Berichtsstellen auch verpflichtet, für das abgelaufene Berichtsjahr (erstmalig für 1994) Angaben über die Gewährung der vorgenannten besonderen Leistungen zu machen. Hierbei sind zwei Vorgehensweisen zu unterscheiden:

- a) In der überwiegenden Zahl der Fälle erhalten die Leistungsberechtigten Regelleistungen und zusätzlich zu diesen eine oder mehrere der vorgenannten besonderen Leistungen. Sofern die Leistungsgewährung über das Jahresende hinaus andauert, werden - wie bereits erwähnt - in diesen Fällen die Angaben zu den gewährten besonderen Leistungen im Zuge der Erhebung des Jahresendbestandes bei den Empfängern von Regelleistungen "automatisch" erhoben. Eine gesonderte Erfassung ist hier deshalb nicht erforderlich.
- b) Daneben gibt es jedoch noch eine kleinere Anzahl von Leistungsberechtigten, die zum Jahresende keine Regelleistungen erhalten bzw. diese dann nicht mehr erhalten, jedoch irgendwann im Laufe des Berichtsjahres besondere Leistungen erhalten haben. Für diese Fälle muß sichergestellt sein, daß am Ende des Berichtsjahres (erstmalig also Ende 1994) die erforderlichen Angaben über die während des Jahres erbrachten besonderen Leistungen gemacht werden können. Hierzu ist ein spezieller Bogen für "Empfänger von ausschließlich besonderen Leistungen" auszufüllen und nach Ablauf des Berichtsjahres dem Statistischen Landesamt zuzuleiten.

2.3 Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Im Rahmen der neuen Statistik werden jährlich Angaben über die Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für das jeweils

abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Dabei sind die Ausgaben und Einnahmen untergliedert nach Art und Unterbringungsform zu melden.

Die Durchführung des AsylbLG wird ganz überwiegend von den Kommunen übernommen werden. Da in diesem Fall die meisten Berichtsstellen ihre Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG gemäß der kommunalen Haushaltssystematik verbuchen werden, wird eine enge Verzahnung dieser Haushaltssystematik und der Aufwandsstatistik angestrebt. Von besonderem Vorteil wäre es, wenn die für die Statistik benötigten Angaben direkt dem Haushaltsplan bzw. dem Sachbuch entnommen werden könnten. Eine arbeits- und zeitintensive Ermittlung der Daten aus einzelnen Rechnungsbelegen würde somit entfallen.

Zu diesem Zweck wird der Arbeitsgruppe "Kommunales Haushaltsrecht" demnächst folgender Vorschlag zur Änderung der kommunalen Haushaltssystematik vorgelegt:

Die Berücksichtigung des neuen Aufgabenbereichs "Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes" soll im Gliederungsplan der kommunalen Haushaltssystematik im Abschnitt 42 erfolgen, in dem bisher einzelne Länder schon die Ausgaben für "Hilfen an Zugewanderte" verbuchen.

Für die Erfassung der Ausgaben sollten im Rahmen des Gruppierungsplans die beiden bereits bestehenden Gruppen 73 und 74 herangezogen werden. Diese müßten dann allerdings wie folgt neu bezeichnet werden:

Gr 73: Leistungen der Sozialhilfe und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen

Gr 74: Leistungen der Sozialhilfe und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an natürliche Personen in Einrichtungen

Bei den Einnahmen bieten sich Buchungsmöglichkeiten in den Gruppen 24 und 25 an. Im Zuge der Neustrukturierung der Sozialhilfestatistik sind für diese beiden Gruppen bereits Untergruppen gebildet worden, die auch eine korrekte Verbuchung und Erfassung der Einnahmen nach dem AsylbLG sicherstellen würden. Als Einnahmen nach dem AsylbLG kommen zumindest Kostenbeiträge gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG sowie Erstattungen von Sozialleistungsträgern und Leistungen Unterhaltspflichtiger gem. § 9 Abs. 2 und 3 AsylbLG in Frage.

Die Angaben über die Ausgaben und Einnahmen nach dem AsylbLG sind erstmals für das Berichtsjahr 1994 zu melden. Selbst bei einer zügigen Modifikation der kommunalen Haushaltssystematik wird die konkrete Umset-

zung in den Haushaltsplänen der Kommunen wegen des notwendigen Vorlaufs nicht immer rechtzeitig erfolgen können. In der Übergangsphase müssen daher die für die Aufwandsstatistik notwendigen Informationen aus den Einzelnachweisen zusammengestellt werden. Dies gilt grundsätzlich auch für die Auskunftspflichtigen, die ihre Ausgaben und Einnahmen nach der staatlichen Haushaltssystematik verbuchen.

2.4 Erhebungsprogramm

Erhebungsmerkmale sind bei den Empfängern von Leistungen in besonderen Fällen sowie Grundleistungen Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status, Stellung zum Haushaltsvorstand, Art und Form der Grundleistungen und Leistungen;

- für Haushalte und einzelne Leistungsempfänger: Wohngemeinde, Gemeindeteil, Art des Trägers, Art der Unterbringung, Beginn der Leistungsgewährung, Art und Höhe des eingesetzten Einkommens und Vermögens,
- bei Beginn der Leistungsgewährung zusätzlich: vorangegangene Leistung durch eine andere für die Durchführung dieses Gesetzes zuständige Stelle,
- bei Ende der Leistungsgewährung zusätzlich: Monat und Jahr der Beendigung der Leistungsgewährung, Grund der Einstellung der Leistungen, Beteiligung am Erwerbsleben,
- bei Erhebungen zum Jahresende zusätzlich: Art und Form anderer Leistungen nach diesem Gesetz im Laufe und am Ende des Berichtsjahres, Beteiligung am Erwerbsleben.

Zugangszahlen Asylbewerber 1980 - 1992

Jahr	Bund	Saarland ^{*)}
1980	107 818	
1981	49 391	
1982	37 423	
1983	19 737	283
1984	35 278	622
1985	73 832	1 311
1986	99 650	1 797
1987	57 379	888
1988	103 076	1 823
1989	121 318	2 132
1990	193 063	3 301
1991	256 112	3 469
1992	438 191	6 291

*) Dem Saarland durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Verteilung gem. § 22 Abs. 3, bzw. § 50 Abs. 2 AsylVfG zugewiesene Asylbewerber. Quelle: Saarland Der Minister des Innern.

- bei den Erhebungen von ausschließlich anderen Leistungen werden folgende Merkmale für jeden Leistungsempfänger erhoben: Geschlecht, Geburtsmonat und -jahr, Staatsangehörigkeit, aufenthaltsrechtlicher Status, Art und Form der Lei-

stung, Stellung zum Haushaltsvorstand, Wohngemeinde, Art des Trägers, Art der Unterbringung.

- bei der Erhebung der Ausgaben und Einnahmen werden erfaßt: Art des Trägers, Ausgaben nach Art und Form der Leistungen sowie Unterbringungsform: Einnahmen nach Einnahmearten und Unterbringungsform.

3. Wohngeldstatistik ab 1991

Seit 1965 ist das Wohngeld einer der wichtigsten Bestandteile der Wohnungspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Allgemeiner Zweck des Wohngeldes ist es, in Form eines Zuschusses zu den Aufwendungen für den Wohnraum allen Bundesbürgern ein angemessenes und familiengerechtes Wohnen zu ermöglichen. Sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Eigenheimen und Eigentumswohnungen besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Rechtsanspruch. Im erstgenannten Fall wird das Wohngeld in Form eines Mietzuschusses, im zweitgenannten Fall als Lastenzuschuß gewährt.

Seit 1965 wird über die Anträge und Entscheidungen nach den Wohngeldgesetzen sowie über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Wohngeldempfänger eine Bundesstatistik durchgeführt. Als Sekundärstatistik beruht die Wohngeldstatistik auf den Daten der Bewilligungsstellen. Sie bildet die Grundlage für die Beurteilung der sozialen und finanziellen Auswirkungen des Wohngeldgesetzes sowie für Überlegungen über die Fortentwicklung und Anpassung des Wohngeldrechts.

3.1 Gesetzliche Grundlage

Nach dem Fünften Teil des Wohngeldgesetzes wird seit 1. April 1991 den Empfängern von Sozialhilfe und Kriegsoferfürsorge ein pauschalisiertes Wohngeld gewährt. Die Höhe richtet sich nach einem für jedes Bundesland gesondert festgelegten Vomhundertsatz der sozialhilferechtlich anerkannten Aufwendungen für die Unterkunft. Diese Pauschale wird zugleich mit der Sozialhilfe/Kriegsoferfürsorge gewährt. Ein gesonderter Wohngeldantrag ist nicht mehr erforderlich. Die Mieten- und Einkommensermittlung entfällt ebenso wie die verwaltungsaufwendige Erstattung von Leistungen durch die Wohngeldstelle an die Träger der Sozialhilfe/Kriegsoferfürsorge.

Gemäß § 35 des Wohngeldgesetzes wird über die Auswirkungen dieses Gesetzes eine Bundesstatistik durchgeführt. Die neue Wohngeldstatistik basiert auf der Neufassung des Wohngeldgesetzes vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13). Der Fünfte Teil dieses Gesetzes regelt die Gewährung von Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsoferfürsorge. Aus-

kunftspflichtig sind die für die Gewährung des Wohngeldes zuständigen Stellen.

3.2 Erhebungsverfahren

Die Verlagerung der Auskunftspflicht sowie die Verkürzung des Merkmalsprogramms machten eine gesonderte statistische Erfassung der pauschalierten Wohngeldfälle notwendig. Das Erhebungsverfahren sieht grundsätzlich eine laufende Erfassung der einzelnen Zugänge, Änderungen und Abgänge vor. Wie bei der bisherigen, sogenannten spitzen Wohngeldstatistik wird durch eine vierteljährliche Bestandsfortschreibung sichergestellt, daß zum Ende eines jeden Quartals aktualisierte Bestandsdaten vorliegen. Im Gegensatz zur spitzen Wohngeldberechnung sind bei den pauschalierten Wohngeldfällen die Abgangsmeldungen von besonderer Bedeutung, da das Ende dieser Bewilligungen im voraus nicht feststeht. Für die Meldung der Zu- und Abgänge sowie Änderungen wird ein einheitlicher Erhebungsbogen verwandt, der im Durchschreibeverfahren angelegt wird. Das Aktenexemplar, das bei der auskunftgebenden Stelle verbleibt, enthält die notwendigen Informationen (z. B. Wohngeldnummer) für die Folgemeldungen und kann zudem die Beantwortung von Rückfragen erleichtern.

3.3 Erhebungsprogramm

Erhebungsmerkmale sind:

1. Art des Antrags und der Entscheidung, Zahl der unerledigten Bearbeitungsfälle am Ende des Berichtszeitraumes; Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes;
2. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraumes nach Monat und Jahr; Art und Höhe des monatlichen Wohngeldes;
3. Beteiligung des Wohngeldempfängers am Erwerbsleben und dessen Stellung im Beruf sowie Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder;
4. die bei der Berechnung des Wohngeldes zu berücksichtigenden Höchstbeträge für Miete und Belastung;
5. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung, Größe und Jahr der Bezugsfertigkeit der Wohnung, Höhe der monatlichen Miete oder Belastung, öffentlicher Förderung der Wohnung, Grund der Antragsberechtigung sowie die Gemeinde und deren Mietstufe;

6. die Einnahmen des Wohngeldempfängers und der übrigen zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder nach Art und Höhe, die bei der Ermittlung des Jahreseinkommens nicht zu berücksichtigenden Beträge und die dafür maßgebenden Umstände sowie das monatliche Familieneinkommen;
7. Monat und Jahr der Wohngeldberechnung und die angewandte Gesetzesfassung.

Bei der pauschalierten Wohngeldstatistik für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsofopferfürsorge werden erhoben:

1. Beginn, Änderung und Ende der Wohngeldgewährung nach Monat und Jahr;
2. Höhe des monatlichen Wohngeldes sowie Zahl der zur Haushaltsgemeinschaft oder Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft rechnenden Personen;
3. die tatsächlichen und die anerkannten laufenden monatlichen Aufwendungen für die Unterkunft;
4. die Wohnverhältnisse der Wohngeldempfänger nach Ausstattung und Größe der Wohnung sowie die Gemeinde;
5. Betrag des im Berichtszeitraum gezahlten Wohngeldes. Seit Anfang April 1991 gelten in den alten Bundesländern die gesetzlichen Vorschriften für die statistische Erfassung der pauschalierten Wohngeldfälle. In den neuen Bundesländern und Berlin-Ost sind die entsprechenden Bestimmungen bereits zum 1. Januar 1991 in Kraft getreten und zum 1. Oktober 1991 hinsichtlich der Einbeziehung der Heizkosten erweitert worden.

3.4 Auswertung der Ergebnisse

Aufgrund dieser neuen Bundesstatistik kam es erwartungsgemäß bei den Statistischen Ämtern von Bund und Ländern zu spürbaren Mehrbelastungen. Darüber hinaus ging die Umstellung des wohngeldstatistischen Berichtssystems - zumindest in der Anfangsphase - nicht problemlos vonstatten. So mußten beispielsweise für die Berichtsstellen, die ihre Daten auf maschinenlesbaren Datenträgern liefern, spezielle EDV-Verfahren zur Statistikdatengewinnung erarbeitet werden. Dabei zeigte sich in vielen Fällen, daß die Vorgaben für die Statistikmeldung nur unzureichend berücksichtigt worden waren, was zeitaufwendige Programm-Korrekturen

seitens der Software-Hersteller zur Folge hatte. Verzögerungen gab es auch deshalb, weil es für einige Berichtsstellen generell problematisch war, die organisatorischen Vorkehrungen für die neue Aufgabe der Gewährung pauschalierten Wohngeldes zu treffen. Vielfach wiesen die Berichtsstellen auch darauf hin, daß es ihnen wegen des erheblichen zusätzlichen Arbeitsanfalls nicht möglich war, die Angaben bzw. Korrekturen hierzu zeitgerecht zu übersenden. Die vorgenannten Umstände waren dann wohl auch dafür ausschlaggebend, daß bei den gemeldeten Statistikdaten teilweise beträchtliche Fehlerhäufigkeiten vorkamen.

Insgesamt ist festzustellen, daß es bei der bisherigen Bereitstellung der Quartals- bzw. Jahresergebnisse in den einzelnen Bundesländern deutliche Unterschiede

übrigen 15 510 Haushalte fielen unter das neue pauschalierte Wohngeld, das Sozialhilfeempfängern sowie Empfängern von Kriegsofopferfürsorge ohne Antrag seit 1991 von den zuständigen Stellen ausgezahlt wird.

Im Jahre 1992 wurden 71,7 Mio. DM für Wohngeld ausgegeben, davon 33,7 Mio. DM auf Antrag und 38,0 Mio. DM oder 53 % ohne Antrag pauschaliert. Die Empfängerhaushalte bezogen durchschnittlich 176 DM Wohngeld monatlich. Im einzelnen erhielten die Empfänger von Mietzuschuß 133 DM, von Lastenzuschuß 138 und von pauschaliertem Wohngeld 227 DM, wodurch sich ihre monatliche Belastung von durchschnittlich 509 DM auf 376 DM ermäßigte bzw. von 785 DM auf 647 DM und im Bereich der Sozialhilfe von 510 DM auf 283 DM.

Entwicklung des Wohngeldes 1980 - 1992

Jahr	Empfänger (31.12.) von			Durchschnittlicher monatlicher Wohngeldanspruch			Im Laufe des Jahres gezahltes Wohngeld 1 000 DM
	Wohngeld insgesamt	Miet-	Lasten-	insgesamt	Miet-	Lasten-	
		zuschuß			zuschuß		
Anzahl				DM			
1980	20 391	17 560	2 831	86	86	85	25 311
1981	21 840	18 140	3 700	116	112	136	36 239
1982	20 364	17 346	3 018	115	113	125	39 400
1983	20 544	17 760	2 784	116	116	118	40 199
1984	20 289	17 741	2 548	119	119	119	38 784
1985 ¹⁾	23 017	20 412	2 605	119	120	113	39 589
1986 ¹⁾	27 411	23 537	3 874	149	150	144	56 643
1987 ¹⁾	29 655	25 812	3 843	153	155	142	64 343
1988 ¹⁾	32 576	28 965	3 611	155	157	139	63 808
1989 ¹⁾	27 565	24 368	3 197	157	160	137	60 605
1990 ¹⁾	26 778	23 718	3 060	162	165	139	60 143
1991 ¹⁾	30 770	27 697	3 073	168	171	137	61 870
1992 ¹⁾	33 784	30 860	2 924	176	180	138	71 700
davon spitz pauschaliert	18 274	15 350	2 924	134	133	138	33 700
	15 510	15 510		227	227		38 000

1) einschl. rückwirkende Bewilligungen.

gibt. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, daß die Fallzahlen der pauschalierten Wohngeldempfänger im früheren Bundesgebiet weitaus höher liegen als in den neuen Ländern. So bezogen zum Jahresende 1991 in den neuen Ländern (einschl. Berlin-Ost) insgesamt 46 000 Haushalte pauschaliertes Wohngeld. Gemessen an der Gesamtzahl der dort lebenden Wohngeldempfänger (1,78 Mill. Haushalte) entsprach dies einem Anteil von 2,6 %. Im Gegensatz hierzu liegt dieser Prozentsatz in den alten Bundesländern zwischen 23 und 37 %. Allein in Bayern gab es zum Jahresende 1991 mehr pauschalierte Wohngeldempfänger (48 000 Haushalte) als in den neuen Bundesländern zusammen. Insgesamt bezogen im Saarland 1992 33 784 Haushalte Leistungen nach dem Wohngeldgesetz. Die Zahl der Empfängerhaushalte stieg damit um 9,8 % gegenüber dem Vorjahr. Gut die Hälfte der Empfänger bekam auf Antrag das herkömmliche Wohngeld, und zwar erhielten 15 350 einen Mietzuschuß und 2 924 einen Lastenzuschuß auf ihr Wohneigentum. Die

4. Jugendhilfestatistik ab 1991

4.1 Aufgaben der Jugendhilfe

Am 1. Januar 1991 trat das Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in Kraft. Damit fand eine mehr als zwei Jahrzehnte andauernde Diskussion um eine Weiterentwicklung dieses Rechtsbereichs ihren erfolgreichen Abschluß. In Fachkreisen war man sich seit langem einig, daß das bisher geltende Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG), das im Kern noch auf das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz von 1922 zurückgeht, den heutigen Anforderungen an die Jugendhilfe nicht mehr gerecht wird. Die gesellschaftliche Entwicklung hat insbesondere in letzter Zeit neue Problemlagen für Kinder, Jugendliche und Eltern geschaffen, denen man mit dem klassischen Maßnahmenkatalog des JWG, der noch stark von polizei- und ordnungsrechtlichem Denken geprägt ist, nur unzureichend begegnen kann.

Während sich das JWG auf Fälle konzentrierte, in denen das Kindeswohl bereits beeinträchtigt ist und in denen häufig Eingriffe in die Familie - verbunden mit einer Abtrennung des Kindes bzw. Jugendlichen vom Elternhaus - notwendig sind, stellt das neue KJHG präventive, offensive und familienunterstützende Maßnahmen in den Vordergrund. Es sichert den Ausbau ambulanter und teilstationärer Hilfen ebenso wie deren Vorrang vor der Fremdunterbringung. Die Leistungen der Jugendhilfe setzen bei der gesamten Familie und deren Umfeld an. Sie sollen die Erziehungsfähigkeit der Eltern stärken, die Entwicklungsbedingungen und Entwicklungschancen der Kinder und Jugendlichen verbessern und so frühzeitig einsetzen, daß Krisen und Belastungen nicht ein Ausmaß erreichen, bei dem schwerwiegende Eingriffe in die Familie unabwendbar werden. Mit dem KJHG wird somit der Wandel, der in der Jugendhilfepraxis in den letzten Jahren bereits stattgefunden hat, gesetzgeberisch nachvollzogen und abgesichert.

Als Leitnorm ist in § 1 des ersten Kapitels des KJHG das Recht jedes jungen Menschen "auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit" postuliert.

Dies ist gleichsam Ziel und Aufgabenstellung für die Jugendhilfe. Durch eine breite Palette von Leistungen, u. a.

- Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere für benachteiligte junge Menschen,
- Angebote der Familienfreizeit, der Familienerholung und der Familienberatung,
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung,
- Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen,
- Ausbau der verschiedenen Formen der Tagesbetreuung für Kinder,
- Verbesserung ambulanter und teilstationärer Erziehungshilfen neben der Unterbringung in Pflegefamilien und in Heimen,
- Verbesserung der Hilfen für junge Erwachsene,

sollen künftig verstärkt benachteiligten jungen Menschen bessere Startchancen gegeben werden. Die Aufgaben der Jugendhilfe sind dabei vielfältig. Sie werden von öffentlichen und freien Trägern wahrgenommen. Bei den öffentlichen Trägern liegt das Schwergewicht auf der örtlichen Ebene, insbesondere bei den Jugend-

ämtern der Kreise und kreisfreien Städte. Das Spektrum der freien Träger reicht von Selbsthilfegruppen über Vereine bis hin zu den Kirchen und den bundesweit organisierten Jugend- und Wohlfahrtsverbänden (u. a. Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Deutscher Caritasverband, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland).

4.2 Gesetzliche Grundlagen der Jugendhilfestatistik

Die Aktivitäten der Jugendhilfe werden von der amtlichen Statistik bereits seit mehr als 60 Jahren erfaßt. Erst seit 1963 werden jährliche Erhebungen als Bundesstatistiken nach einem geschlossenen Konzept durchgeführt.

Im Frühjahr 1986 wurde die Diskussion um die Reform der Jugendhilfestatistik erneut aufgenommen. Die vier Teile der Erhebung

- Teil I: Erzieherische Hilfen
- Teil II: Maßnahmen der Jugendarbeit
- Teil III: Einrichtungen und Personal
- Teil IV: Ausgaben und Einnahmen

wurden, was den Inhalt und die Erhebungsverfahren anbelangt, überprüft und eingehend auf Mängel und Schwachstellen in der Aussage untersucht. Dabei lag das Augenmerk vor allem auf den Teilen I und IV der Jugendhilfestatistik. In Anbetracht der verstärkten Aktivitäten der Jugendhilfepraxis, der Umstrukturierung der Hilfeformen und der zunehmenden Verlagerung auf familienunterstützende und -stabilisierende Leistungsangebote soll künftig die Vielfalt der Hilfen und ihre Entwicklung im Zeitablauf statistisch besser belegt werden. Es soll ein quantitatives Gesamtbild über die Jugendhilfe entstehen, das der Politik und der Administration eine Gegenüberstellung von Maßnahmen und Kosten erlaubt und gleichzeitig Hintergrundmaterial über soziodemographische und sozialpädagogische Zusammenhänge liefert.

Der Statistikeil des KJHG wurde in den parlamentarischen Gremien zügig und problemlos behandelt; es gab - auch dank der gründlichen Vorbereitung - keine kontroverse Diskussion im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Jugendhilfestatistik hat nun erstmals seit fast drei Jahrzehnten eine neue rechtliche Basis. Die Statistik ist im neunten Kapitel (§§ 98 bis 103) des ersten Teils des KJHG angeordnet und wird in der geänderten Form ab Januar 1991 durchgeführt. Auch wenn im Erhebungs-

konzept nicht alle Konsumentenwünsche berücksichtigt werden konnten, entsteht doch in vielen Bereichen eine zusätzliche Informationsgrundlage, die für Planungen und den weiteren Ausbau des Leistungsangebots genutzt werden kann. Darüber hinaus hat die Statistik an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gewonnen. Erhebungsumfang, Periodizität, Berichtszeitraum und Berichtsweg sind eindeutig geregelt. Die Anonymität der Datenweitergabe und -speicherung ist gewährleistet, so daß nicht befürchtet werden muß, daß schutzwürdige Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien verletzt werden.

4.3 Das neue Erhebungsprogramm

Im folgenden wird das neue Erhebungsprogramm der Jugendhilfestatistik vorgestellt. Dabei liegt das Schwergewicht der Darstellung auf den Teilen I und IV.

Alle Erhebungen erfassen als "angebotsorientierte" Statistiken die Maßnahmen, Aktivitäten und öffentlichen Ausgaben der Jugendhilfe nur insoweit, als auch Leistungen in Anspruch genommen werden. Über die tatsächliche Lebenslage von Kindern und Jugendlichen können sie somit nur ausschnittsweise informieren. Auch wenn sich die Auffassung, daß im Bedarfsfall ein Anspruch auf Solidarleistungen der Gemeinschaft besteht, mehr und mehr durchsetzt, bleibt eine "Dunkelziffer" bei der Erfassung der wirklichen Problemfälle. Ergänzende Erhebungen nicht-amtlicher Stellen verlieren vor diesem Hintergrund nicht an Bedeutung.

4.3.1 Statistik der erzieherischen Hilfen

Die materiellen Änderungen im KJHG betreffen vor allem die Statistik der erzieherischen Hilfen. Bisher wurden entsprechende Ergebnisse tabellarisch ermittelt; das heißt die Auskunftspflichtigen lieferten an die Statistischen Ämter der Länder Summentabellen, die bereits kumulierte Angaben über die Hilfeempfänger enthielten. Dadurch kam es immer wieder zu Ungenauigkeiten, weil u. a. Bestands- und Verlaufsdaten nicht übereinstimmten. Man hat sich daher bei der Vorbereitung der Reform darauf geeinigt, statt einer Vielzahl von zum Teil unzusammenhängenden Sammelbelegen in Zukunft überwiegend Einzelfragebogen zu verwenden, die jeweils einen inhaltlich zusammengehörenden Themenkomplex abdecken. Mit dieser Änderung des Erhebungsverfahrens wurde beabsichtigt, die Qualität der Ergebnisse zu verbessern, mehr Daten für **bereichsspezifische Auswertungen bereitzustellen** und die Auskunftspflichtigen wenn möglich von unnötigen Aufbereitungsarbeiten zu entlasten.

Entsprechend den verschiedenen Hilfeformen - ambulante, teilstationäre, stationäre, administrative Hilfen - werden nunmehr in der Statistik folgende Erhebungsvordrucke verwendet:

Fragebogen 1:	Institutionelle Beratung
Fragebogen 2:	Betreuung einzelner junger Menschen
Fragebogen 3:	Sozialpädagogische Familienhilfe
Fragebogen 4:	Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses
	4.1: Beginn der Hilfe
	4.2: Ende der Hilfe
	4.3: Wechsel der Unterbringungsform während der Hilfe
	4.4: Empfänger der Hilfe am 1. Januar 1991
Fragebogen 5:	Adoptionen
	5.1: Adoptierte Kinder und Jugendliche
	5.2: Eckzahlen zur Adoptionsvermittlung
Fragebogen 6:	Pflegschaften, Vormundschaften, Bei tandschaften, Pflegeerlaubnis, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerecht

Zu Fragebogen 1: Institutionelle Beratung

Im Bereich der institutionellen Beratung werden **jährlich** alle von Beratungsstellen **abgeschlossenen Fälle** von Erziehungs-, Familien-, Jugend- und Suchtberatung in der Jugendhilfe erfaßt. **Nicht einzubeziehen** in die Meldung sind Beratungen im Rahmen der Jugendarbeit, der Eheberatung, der Schwangerschaftskonfliktberatung sowie die Ratsuchenden der Sexualberatungsstellen. Mit der statistischen Erfassung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten und -einrichtungen soll ein Überblick gewonnen werden, in welchem Umfang diese Stellen bei der Bewältigung individueller und familiärer Probleme eingeschaltet sind.

Die Statistik erfaßt Altersstruktur, Geschlecht und Staatsangehörigkeit der ratsuchenden jungen Menschen. Sie gibt Hinweise über die Familiensituation (Größe der Familie, Wohnverhältnisse) und die erste Kontaktaufnahme mit der Beratungsstelle. Die verschiedenen Anlässe, die den Beratungsvorgang auslösen (u. a. Entwicklungsauffälligkeiten, Schul-, Sucht-, Beziehungs-, Wohnungsprobleme), sollen grob die vorhandene Problemlage skizzieren. Beginn und Ende informieren über die Dauer; der Schwerpunkt der Beratung und

die verschiedenen Therapieformen geben Anhaltspunkte zur Beratungsthematik. Diese wenigen Informationen reichen für strukturelle Aussagen aus. Die Angaben sind vom Beratungsdienst nach Kenntnis der Sachlage und eigener Wahrnehmung zu machen; keinesfalls sollen die Ratsuchenden die Fragen direkt beantworten, um das Vertrauensverhältnis zwischen Klienten und Berater nicht zu gefährden.

Zu Fragebogen 2: Betreuung einzelner junger Menschen

Die ambulante Einzelbetreuung in Form der Unterstützung durch Erziehungsbeistände oder Betreuungshelfer bzw. in Form der sozialen Gruppenarbeit soll Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen bei der Bewältigung ihrer Entwicklungsprobleme beistehen.

Auch über die Einzelbetreuung sollen umfassende und zuverlässige Informationen, und zwar über Umfang und Struktur der Maßnahmen sowie über die Situation der ambulant betreuten jungen Menschen zur Verfügung stehen. Im Gegensatz zur institutionellen Beratung werden nicht nur die im Jahr abgeschlossenen, sondern auch die über das Jahresende hinaus andauernden Betreuungsfälle gezählt. Die örtlichen Träger und die Träger der freien Jugendhilfe haben Angaben zur Person des Betreuten, zu seiner Unterbringung und zum unmittelbaren Anlaß für ihr Tätigwerden zu machen. Durch Kombination dieser Merkmale wird ein differenziertes Bild über Art und Dauer der Betreuung in den einzelnen Alters- und Personengruppen gezeichnet.

Zu Fragebogen 3: Sozialpädagogische Familienhilfe

Die sozialpädagogische Familienhilfe ist relativ neu. Sie stellt die intensivste Form der ambulanten Erziehungshilfen dar und reicht weit in die Familie hinein, die häufig mit einem Bündel von Schwierigkeiten sowohl der Kinder als auch der Elternteile zu kämpfen hat.

Die sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich vornehmlich auf die Entwicklung von Minderjährigen; sie soll eine Verbesserung der materiellen Lebensbedingungen der Familien, der Interaktionen der Familienmitglieder und des Erziehungsverhaltens der Eltern fördern. Auf diese Weise wird angestrebt, die Unterbringung minderjähriger Kinder außerhalb der Familie zu vermeiden.

Es steht außer Frage, daß über die Entwicklung neuer familienunterstützender und -stabilisierender Angebote auch laufend statistisch berichtet werden muß. Im Mittelpunkt der Beobachtung stehen hier allerdings nicht Einzelpersonen, sondern die betreute Familie als Ganzes. Die die Maßnahmen durchführenden örtlichen und

freien Träger sind verpflichtet, am Ende der Betreuung bzw. -bei andauernder Hilfe - am Jahresende Angaben über die Zusammensetzung der Familie sowie die jeweilige Zahl und Altersspanne ihrer Kinder zu liefern. Auch wird wieder der Hilfeanlaß erfaßt, diesmal aber mit einem erweiterten Problemkatalog, um die Krisensituationen möglichst treffend zu kennzeichnen. Jede ambulant betreute Familie geht als Einzelfall in die Statistik ein. Auf diese Weise lassen sich im Wege der Auswertung Daten für unterschiedliche "Problemfamilien" aggregieren, für die bestimmte Verhaltensmuster typisch sind und auf die das Hilfeangebot durch differenzierte Arbeitsmethoden und Interventionsformen reagieren muß.

Zu Fragebogen 4: Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses

Die Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses zählt mit der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Pflegefamilien und in Heimen zu dem klassischen Hilferepertoire der Jugendhilfe. Sie wurde im KJHG begrifflich und inhaltlich zwar modifiziert, blieb im Kern aber unberührt. Die Erhebung der Hilfen zur Erziehung außerhalb des Elternhauses erstreckt sich auf junge Menschen, die im Rahmen der folgenden vier Hilfearten betreut werden:

- Erziehung in einer Tagesgruppe,
- Vollzeitpflege in einer anderen Familie,
- Heimerziehung; sonstige betreute Wohnform,
- intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Auskunftspflichtig sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe, in der Übergangszeit bis 1994 auch die überörtlichen Träger. Sie haben mit getrennten Formularen Beginn und Ende der jeweiligen Hilfe, Änderungen bei der Unterbringung während der Hilfeleistung und in fünfjährigen Abständen den Bestand der Hilfeempfänger am Jahresende anzuzeigen. Zur Vereinfachung des Erhebungsverfahrens und zur Entlastung der Berichtsstellen wird für die Ermittlung jährlicher Bestandszahlen ein Fortschreibungsverfahren angewandt. Der Anfangsbestand der Hilfeempfänger am 1. Januar 1991 dient dabei als Ausgangsgrundlage, die maschinell durch die laufende Zugangs-, Änderungs- und Abgangserfassung fortgeschrieben wird. Erst Ende 1995 ist somit wieder eine erneute Bestandsmeldung erforderlich.

Des Weiteren ist ein Durchschreibeverfahren vorgesehen, um die Informationen zu Beginn der Fremdunterbringung ohne zusätzlichen Aufwand zusammen mit den Angaben beim Ende der Hilfe auswerten zu können.

Hierdurch sind Aussagen über die Dauer der Hilfestellung sowie über die Veränderungen im Schul- und Auszubildungsverhältnis, in der Unterbringungsform und der Jugendamtsbetreuung möglich. Für jeden jungen Menschen, der im Rahmen der erzieherischen Hilfe außerhalb des Elternhauses untergebracht ist, werden neben den persönlichen Daten wie Alter, Geschlecht, Kindschaftsverhältnis, der Aufenthalt vor der Hilfestellung, die gegenwärtige Hilfeart und die ihr vorangegangene Hilfe festgehalten. Bei Beendigung der erzieherischen Maßnahme wird deren Grund und gegebenenfalls die Überleitung in eine sich anschließende Hilfe sowie der künftige Aufenthaltsbereich des jungen Menschen ermittelt. Man kann also für bestimmte Personengruppen Entwicklungen der Hilfestellung im Zeitablauf beobachten. Bei vorsichtiger Interpretation der statistischen Ergebnisse lassen sich hieraus Anhaltspunkte über den Erfolg der Jugendamtsarbeit und über typische Verläufe der erzieherischen Betreuung gewinnen.

Zu Fragebogen 5: Adoptionen

Zu den erzieherischen Hilfen werden auch die Adoptionen gezählt; es handelt sich dabei um eine besondere Form der Unterbringung außerhalb der Herkunftsfamilie.

Um verlässliche Angaben über den Adoptionsumfang und die Situation der abgebenden und annehmenden Familien bereitstellen zu können, wird jährlich bei den örtlichen, überörtlichen und freien Trägern der Jugendhilfe eine Individualerhebung sowie eine Verwaltungsvollzugsstatistik durchgeführt:

Zur Person des Adoptivkindes sind als Erhebungsmerkmale Geschlecht, Alter, Kindschaftsverhältnis sowie die Staatsangehörigkeit mittels eines ausführlichen Länderschlüssels zu melden. Letzteres ist wichtig, um die Herkunft der angenommenen ausländischen Kinder zu dokumentieren, wobei unterschieden wird, ob die Kinder eigens zum Zweck der Adoption ins Inland geholt wurden oder nicht. Zur Kennzeichnung der familiären Herkunft werden Informationen über den Familienstand der abgebenden Eltern bzw. des sorgeberechtigten Elternteils und über die Unterbringung vor Beginn der Adoptionspflege eingeholt. Dabei soll auch der Anteil der Jungen und Mädchen ermittelt werden, bei denen die Einwilligung zur Adoption durch das Vormundschaftsgericht ersetzt wurde. Der Merkmalskatalog der Individualerhebung schließt mit den Fragen zur Staatsangehörigkeit der Adoptiveltern und zum Verwandtschaftsverhältnis mit dem angenommenen Kind ab.

Die Adoptionsvermittlungsstellen berichten zusätzlich einmal jährlich über die ausgesprochenen und aufgehobenen Adoptionen sowie über die während der Probe-

zeit der Annahme abgebrochenen Pflegeverhältnisse. Auch wird die Zahl der vorgemerkten Adoptionsbewerber und der zur Adoption vorgemerkten und in Adoptionspflege untergebrachten Kinder und Jugendlichen registriert. Man kann also künftig anhand von wenigen Eckdaten recht gut das Ergebnis der Arbeit der Adoptionsvermittlungsstellen ablesen. Es sei allerdings angemerkt, daß es sich bei dieser Arbeit nicht um einen marktmäßigen Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage handelt. Im Mittelpunkt der Adoption steht allein das Wohl des Kindes. Es ist nicht Aufgabe der Vermittlungsstellen, für Bewerber "passende Kinder" zu finden, sondern für Kinder geeignete Adoptionsbewerber.

Zu Fragebogen 6: Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerecht

Mit Hilfe dieses Sammelbeleges soll ein Überblick über ein Bündel von erzieherischen Hilfen gegeben werden, bei denen eine gesetzliche Mitwirkungspflicht des Jugendamtes besteht. Die Ergebnisse werden für regionale und zeitliche Vergleiche sowohl hinsichtlich der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen als auch hinsichtlich der Entwicklung der erfaßten Tatbestände benötigt. Hilfen im Vormundschaftswesen gehören zu den traditionellen Aufgaben der Jugendämter und der an diesen Aufgaben beteiligten freien Vereinigungen. Ihre rechtliche Verankerung haben sie im Bürgerlichen Gesetzbuch. In die Statistik geht nur der Bestand der verschiedenen Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften zum jeweiligen Jahresende ein. Gleiches gilt für die Pflegekinder, für die eigens eine Pflegeerlaubnis erteilt wurde. Vaterschaftsfeststellungen werden dagegen laufend in einer Jahressumme erfaßt; ebenso die nicht feststellbaren Vaterschaften, bei denen eine weitere Verfolgung des Falles aussichtslos ist. Auch bei den Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug des elterlichen Sorgerechts handelt es sich um periodische Angaben.

4.3.2 Statistik über Maßnahmen der Jugendarbeit

Ähnlich breit gefächert wie die verschiedenen Hilfen zur Erziehung sind die Maßnahmen der Jugendarbeit. Die Entwicklung junger Menschen wird durch eine Vielzahl von Trägern, Inhalten, Methoden und Arbeitsformen gefördert. Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören die

- außerschulische Jugendbildung (allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, naturkundliche und technische Bildung),
- Jugendarbeit in Sport, Spiel und Gesellschaft,

- arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
- Kinder- und Jugenderholung,
- Jugendberatung.

Wegen der Programmviefalt und der zumeist lockeren Organisationsstruktur der Träger der Jugendarbeit hat es die amtliche Statistik schwer, verlässliche und informative Beschreibungen der verschiedenen Aktivitäten zu liefern. Es ist lediglich möglich, die Zahl der im Berichtsjahr mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen, die Teilnehmerzahl und die Dauer der einzelnen Veranstaltungen zu zählen. Auch ob der Schwerpunkt der Maßnahmen in den Bereichen außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung, innerdeutsche und internationale Jugendarbeit bzw. Mitarbeiterfortbildung liegt, kann festgehalten werden. Man gewinnt hierdurch allerdings nur einen sehr groben Überblick über die tatsächlich geleistete Jugendarbeit.

Bei der Erhebung 1992 - sie wurde mit fast unverändertem Merkmalskatalog durchgeführt - wirkten öffentliche und freie Träger zusammen, so daß zum ersten Mal vollständige Ergebnisse erwartet werden können.

4.3.3 Einrichtungs- und Personalerhebung

Die Teile I und II der Jugendhilfestatistik berichten über einen wesentlichen Teil des differenzierten Leistungsangebotes, speziell über Maßnahmen und Empfänger der Jugendhilfe. Voraussetzung hierfür ist eine gut funktionierende Hilfeorganisation mit bedarfsgerecht vorhandenen institutionellen und personellen Kapazitäten. Diese gilt es im Zeitablauf auf- und auszubauen und an die sich wandelnden Problemlagen anzupassen.

Zum Stichtag 31. Dezember 1990 wurde von der amtlichen Statistik zum vierten Mal nach 1974, 1982 und 1986 eine Einrichtungs- und Personalerhebung im Bereich der Jugendhilfe durchgeführt. Sie lieferte einen Überblick über die verschiedenen Einrichtungsarten, Behörden, Geschäftsstellen, Arbeitsgemeinschaften und ihre Trägerorganisationen ermittelte. Daneben ermittelte man die personelle Ausstattung und die qualitative Besetzung der Einrichtungen. Genaue Zahlen hierüber erleichtern die regionale und überregionale Planung und werden als Grundlage für die Fortentwicklung von Politik und Gesetzgebung benötigt. Im einzelnen werden in der Statistik alle vier Jahre

- Ort und Art der Einrichtung,
- Art des Trägers,
- Zahl der verfügbaren Plätze

- tätige Personen nach Geschlecht, Alter, Berufsabschluß, Stellung im Beruf, Art der Tätigkeit und des Arbeitsbereichs

erfaßt und ausgewertet.

Von den Einrichtungen der Jugendhilfe stehen immer wieder die Kindergärten im Mittelpunkt der Diskussion. Tageseinrichtungen für Kinder gehören heute nach allgemeinem Verständnis zur infrastrukturellen Grundausstattung der Kommunen. Vielfach übersteigt die Nachfrage nach Kindergartenplätzen das verfügbare Angebot beträchtlich. Trotz niedriger Kinderzahlen ist der Platzbedarf in letzter Zeit weiter gestiegen; der Wunsch nach Kinderbetreuung vor und nach dem Kindergartenalter in Krippen und Horten hat zudem eindeutig zugenommen. Die Statistik ist in diesem Zusammenhang aufgerufen, exakte und regional vergleichbare Zahlenangaben über die Versorgung mit Kindertageseinrichtungen vorzulegen. Dennoch kann beim gegenwärtigen Stand des KJHG nur das Angebot der Plätze, nicht auch deren altersspezifische Belegung erfragt werden. Hier ist das Saarland in einer günstigen Situation, da das Statistische Landesamt in einer eigenen jährlichen Landesstatistik die Kindertageseinrichtungen u. a. nach genehmigten und tatsächlich belegten Plätzen altersspezifisch erfaßt.

Die Statistik der Einrichtungen und des Personals krankte früher daran, daß Doppelerfassungen auftraten, da in einer größeren Zahl der Fälle sowohl die Einrichtung als auch der auskunftspflichtige Träger Meldungen an die Statistik abgaben. Andererseits wurden Einrichtungen mit ihrem Personal mangels ausreichender Adressenunterlagen überhaupt nicht in die Erhebung einbezogen. Durch Gesetz sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun aufgefordert, letzteren bei der Anschriftenbeschaffung zu helfen. Die Statistischen Ämter der Länder führen ihrerseits ein einheitliches Adressenverzeichnis über die Einrichtungen und ihre Träger, mit dem sie die Vollständigkeit der Meldungen überprüfen. Die Einführung einer "Abgabenachricht" bei Trägern, die mehrere Einrichtungen betreiben, aber die Erhebungsbogen wegen der Ortsferne nicht selbst ausfüllen können, hat sich hierbei gut bewährt.

Insgesamt kann man heute davon ausgehen, daß die Statistik vollständige und kompatible Ergebnisse bereitstellt. Der Einsatz von geschultem Personal in den verschiedenen Aufgaben- und Arbeitsbereichen der Jugendhilfe läßt sich nun recht gut im Zeit- und Regionalvergleich erkennen. Auch wenn die Einrichtungs- und Personalerhebung nur in vierjährigen Abständen durchgeführt wird, ergeben sich hieraus immer wieder neue Impulse zum Ausbau und zur Feinabstimmung der Einrichtungsstruktur.

4.3.4 Statistik der Ausgaben und Einnahmen

Verständlicherweise steht der statistische Nachweis der Ausgaben und Einnahmen für die Jugendhilfe besonders im Blickpunkt des öffentlichen Interesses. Nur wenn Kosten und Nutzen von administrativen Maßnahmen laufend gegeneinander abgewogen werden, bleibt die Effizienz und Produktivität öffentlichen Handelns erhalten.

Mit der Umstellung der Aufwandsstatistik sollten folgende Ziele erreicht werden:

- Die Gliederung der Ausgaben soll die Schwerpunkte der Jugendhilfe widerspiegeln.
- Möglichst enge Abstimmung der erfaßten Tatbestände mit den anderen Teilen der Jugendhilfestatistik.
- Möglichst vollständige Erfassung des Aufwandes der öffentlichen Träger für die Jugendhilfe.
- Minimierung der Abweichungen in den Ergebnissen im Vergleich zur Finanzstatistik.

Zentrale Voraussetzung dafür, daß diese Ziele erreicht werden können, ist, daß die Erhebungstatbestände der Ausgaben- und Einnahmenstatistik eng mit den korrespondierenden Abschnitten und Unterabschnitten der kommunalen Haushaltssystematik verknüpft werden.

Die Umstellung der Haushaltssystematik ist zwar inzwischen erfolgt, konnte aber in der Praxis für das Jahr 1991 nicht mehr umgesetzt werden. Dies ist eine der wesentlichen Ursachen dafür, daß die Berichtsstellen zum Teil erhebliche Schwierigkeiten mit der Aufteilung und Zuordnung insbesondere der Personalausgaben hatten. Es ist jedoch davon auszugehen, daß sich mit der Anwendung der neuen kommunalen Haushaltssystematik diese Probleme relativieren, auch wenn gerade bei kleineren Trägern der Jugendhilfe, in denen die Mitarbeiter verschiedene Funktionen in Personalunion ausüben, auch künftig Zuordnungsprobleme auftreten können.

Um insbesondere die beiden erstgenannten Ziele der Reform der Aufwandsstatistik verwirklichen zu können, ist es jedoch unabdingbar, an der Aufteilung der Ausgaben nach Hilfearten festzuhalten. Dies sollte den Berichtsstellen gerade in der sicherlich noch einige Zeit andauernden Umstellungsphase durch klare und eindeutige Handlungsanweisungen erleichtert werden.

Bei der Aufteilung und Zuordnung der Ausgaben zu den einzelnen Positionen der Aufwandsstatistik sind im wesentlichen zwei Probleme zu überwinden:

- Zuordnung zu den Leistungs- oder Verwaltungsausgaben,
- Aufteilung der Leistungsausgaben auf die einzelnen Hilfearten.

Keinesfalls sollten Ausgaben nur deshalb nicht erhoben werden, weil sie nicht eindeutig einer einzigen Ausgabenposition zurechenbar sind, da ansonsten die vollständige Erfassung des Aufwandes der öffentlichen Träger für die Jugendhilfe nicht erreicht werden kann.

Aus dem gleichen Grund ist auch der Leistungsaufwand der obersten Landesjugendbehörden unbedingt in die Erhebung einzubeziehen, wobei Aufteilung und Zuordnung in Zweifelsfällen nach dem o. a. Verfahren durchgeführt werden sollten.

Grundsätzlich umfaßt die Statistik der Ausgaben und Einnahmen der Jugendhilfe alle Beträge gemäß KJHG und anderer Rechtsvorschriften, die von öffentlichen Haushalten auf den in Einzelnachweisungen angegebenen Haushaltsstellen gebucht werden. Zu melden sind nur "unmittelbare" Ausgaben (ohne kalkulatorische Kosten, interne Verrechnungen und durchlaufende Gelder). Damit werden lediglich die im Zuge der Aufgabenerfüllung der einzelnen Gebietskörperschaften getätigten Ausgaben nachgewiesen, unabhängig davon, ob und inwieweit andere Verwaltungsebenen zur Finanzierung dieser Aufgaben durch Zuweisungen oder Darlehen beitragen. Entsprechend werden auf der Einnahmenseite nur die "unmittelbaren" Einnahmen (unmittelbare Kostenbeiträge, übergeleitete Ansprüche u. dgl.) in die Erhebung einbezogen.

Die haushaltsmäßigen Belastungen auf jeder Ebene (Bund, Land, Kreis, kreisangehörige Gemeinde) können hingegen den Ergebnissen der Finanzstatistik - wenn auch nicht in der gleichen Tiefengliederung - entnommen werden, da hier zusätzlich die zwischen den öffentlichen Haushalten fließenden Finanzierungsströme erfaßt und dargestellt werden. Darüber hinausgehende Informationen über die Belastung der einzelnen Haushalte durch die jeweilige Leistungsart bzw. Einrichtung stehen den Gemeinden aus den Jahresrechnungsergebnissen zur Verfügung.

Für die Übermittlung der Aufwandsdaten an die Statistischen Ämter der Länder werden zwei Erhebungsvordrucke verwendet:

Fragebogen 1: Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem KJHG,

Fragebogen 2: Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen.

Die Erhebungsvordrucke für die nach der kommunalen und staatlichen Haushaltssystematik buchenden Stellen sind inhaltsgleich; sie unterscheiden sich lediglich durch die Bezüge zu einzelnen Positionen der Systematik. Da der überwiegende Teil der Aufwendungen in der Jugendhilfe Ausgaben der örtlichen Träger sind, wird im folgenden nur auf die Erhebungsunterlagen für die kommunalen Behörden Bezug genommen.

Zu Fragebogen 1: Ausgaben und Einnahmen für Einzel- und Gruppenhilfen und andere Aufgaben nach dem KJHG

Mit diesem Beleg werden die Ausgaben für individuelle und gruppenbezogene Hilfen der öffentlichen Träger, gegliedert nach Hilfearten, erfaßt. Personalausgaben, Geldleistungen für Berechtigte, sonstige laufende und einmalige Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahmen sowie Zuschüsse für personenbezogene Einzelmaßnahmen an Träger der freien Jugendhilfe sind getrennt zu melden. Im Gegensatz zur bisherigen Erhebung sind die anfallenden Personalausgaben der Gebietskörperschaften möglichst zweckorientiert einzelnen Hilfearten zuzuordnen; es soll davon abgegangen werden, personelle Kosten für Hilfeleistungen als allgemeinen Verwaltungsaufwand auszuweisen.

Die Gliederung nach Hilfearten folgt weitgehend den Bestimmungen im KJHG. Für die buchungstechnische Abwicklung wird der Abschnitt 45 im Gliederungsplan der kommunalen Haushaltssystematik bundeseinheitlich in 32 4stellige Unterabschnitte eingeteilt. Damit dadurch die kommunalen Haushalte nicht unnötig aufgebläht werden, werden zur Abstimmung mit der Finanzstatistik lediglich 3stellige Unterabschnitte verwendet. Der weitergehende Informationsbedarf für die Jugendhilfestatistik soll anhand ergänzender Zuordnungsvorschriften zum Gliederungsplan verwirklicht werden; künftig sollen die Daten direkt den tief gegliederten und überwiegend maschinell geführten Sachbüchern zum Haushalt entnommen werden. Dies bedeutet eine Vereinfachung in der Berichterstattung und hat den Vorteil, daß die Ergebnisse der Jugendhilfe und der Finanzstatistik zwangsläufig übereinstimmen.

Zu Fragebogen 2: Ausgaben und Einnahmen für Einrichtungen

Zum Nachweis der Ausgaben und Einnahmen für die Unterhaltung und den Betrieb eigener Einrichtungen der öffentlichen Hand sowie der Zuschüsse für Einrichtungen freier Träger wird ein gesonderter Erhebungsvor-

druck eingeführt. Dies entspricht einer alten Forderung der AGOLJB, da beim bisherigen Erhebungsmodus immer wieder Zweifel aufkamen, inwieweit Aufwendungen auch vollständig aufgeführt wurden. Insbesondere fehlten oft Angaben über laufende Kosten der eigenen Einrichtungen, was zeitlich und regional verzerrte Ergebnisse brachte und zu den Abweichungen gegenüber der Finanzstatistik erheblich beitrug. Künftig werden die Ausgaben und Einnahmen für die eigenen Einrichtungen klar von den Zahlungen und Rückzahlungen für Einrichtungen der freien Träger getrennt. Es werden nicht mehr undifferenzierte Pauschalbeträge ermittelt, sondern konkret festgelegte Ausgaben- und Einnahmepositionen entsprechend der Gliederung des Gruppierungsplans der öffentlichen Haushalte. Damit können laufende Ausgaben (Personal- und Sachausgaben) und investive Ausgaben unterschieden werden, ebenfalls Gebühren und Entgelte von sonstigen Einnahmen. Für tiefgehende Analysen im kommunalen Bereich steht die volle Gliederungsbreite des Gruppierungsplans zur Verfügung.

Die Einrichtungen werden nach neun Einrichtungsarten unterteilt. Der Abschnitt 46 des Gliederungsplans der kommunalen Haushaltssystematik erhält hierzu 3stellige Unterabschnitte. Die Datenermittlung kann somit künftig analog dem Verfahren bei der Erfassung der Einzel- und Gruppenhilfen erfolgen.

4.4 Auswertung der Ergebnisse

Das sehr differenzierte Erhebungsprogramm der reformierten Jugendhilfestatistik ermöglicht es, nunmehr umfangreiche und zum Teil völlig neue Informationen für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zu liefern. Empfänger-, Maßnahme-, Einrichtungs- und Aufwandsdaten stellen für sich genommen, aber auch in Kombination miteinander, einen Fundus für eine Vielzahl dringend benötigter quantitativer Analysen dar. Es bieten sich vielfältige, bereichsspezifische Auswertungsmöglichkeiten an, die in den kommenden Jahren von den Konsumenten genutzt, weiterentwickelt und möglichst in konkrete Planungen und Maßnahmen zur Förderung junger Menschen und Familien umgesetzt werden sollten.

Die amtliche Statistik wird dabei nicht nur Eckinformationen und Fallzahlen für bestimmte Merkmalsausprägungen bereitstellen. Durch Kombination der Merkmale, durch thematische Verknüpfung von Erhebungstatbeständen werden erst Zusammenhänge und Hintergründe sichtbar, die Aufschlüsse über sachliche, zeitliche und regionale Entwicklungen geben. Für die standardmäßige Auswertung der Daten ist vom Arbeitskreis "Jugendhilfestatistik" ein umfangreiches Tabellenwerk vorgegeben worden. Im einzelnen gibt es neun verschiedene Tabellenprogramme mit zusammen 84 unterschiedlich tief gestalteten Tabellen. Damit wird ein

Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe 1980 bis 1992

Art der Maßnahme	1980	1990	1991	1992
Anzahl der Fälle am Ende des Berichtsjahres				
Minderjährige unter gesetzlicher Amtspflegschaft	6 546	9 273	9 408	9 806
Minderjährige unter gesetzlicher Amtsvormundschaft	708	342	213	209
Minderjährige unter bestellter Amtspflegschaft	1 113	603	313	249
Minderjährige unter bestellter Amtsvormundschaft	792	631	569	523
Minderjährige unter Beistandschaften	344	497	481	477
dar.: Unterhaltsbeistandschaft		469	357	310
Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses	2 340	1 711	2 034	2 303
dav.: Erziehung in einer Tagesgruppe			304	345
Vollzeitpflege in einer anderen Familie	1 099	809	673	773
Heimerziehung	1 241	828	1 051	1 179
intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung			6	6
Anzahl der Fälle im Laufe des Jahres				
Adoptierte Minderjährige	154	109	128	101
dar.: ausländische Kinder und Jugendliche	-	-	29	23
Vorgemerkte Adoptionsbewerber	320	393	412	425
In Adoptionspflege untergebrachte Minderjährige	83	104	107	127
Vaterschaftsfeststellungen	709	1 156	1 231	1 227
dav.: durch freiwillige Anerkennung	554	1 048	1 122	1 114
durch gerichtliche Entscheidung	155	108	109	113
Vaterschaft nicht festgestellt	61	79	78	73
Institutionelle Beratung für Minderjährige und junge Volljährige		2 192	1 273	1 406
Betreuung einzelner junger Menschen	93	410	454	
dar.: Erziehungsbeistandschaften	93	410	440	
Sozialpädagogische Familienhilfe			185	131
Anzeigen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge	167	196	160	169
Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge	103	142	135	117
Übertragung der elterlichen Sorge ganz oder teilweise auf das Jugendamt	71	117	123	109
Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses				
Zugänge	556	522	553	619
dar.: Heimerziehung	307	330	289	338
Familienpflege	249	190	150	175
Abgänge	698	471	386	355
dar.: Heimerziehung	386	284	240	213
Familienpflege	312	180	75	76

Kindertageseinrichtungen im Saarland 1980 - 1993

Jahr	Einrichtungen	Gruppen	Betreute Kinder		Betreuungspersonal					
			insgesamt	darunter männlich	insgesamt	davon				
						Sozialpädagogische Jugendleiterinnen, Lehrer	Erzieherinnen Kindergärtnerinnen	Kinderpflegerinnen	Praktikantinnen im Anerkennungsjahr und Vorpraktikum	nicht Ausgebildete Kräfte und Vorpraktikanten
Kindergärten										
1980	401	1 160	26 923	13 880	1 996	4	950	660	284	98
1982	405	1 170	26 611	13 608	2 143	5	984	684	154	316
1983	407	1 191	27 055	13 714	2 252	8	1 034	674	163	373
1984	408	1 206	27 669	13 984	2 335	8	1 097	713	159	358
1985	408	1 216	28 177	14 194	2 337	9	1 130	700	166	332
1986	408	1 234	28 575	14 536	2 351	13	1 186	698	171	283
1987	409	1 243	29 096	15 107	2 380	14	1 226	721	179	240
1988	410	1 254	29 055	14 973	2 421	14	1 290	721	176	220
1989	411	1 262	29 232	15 150	2 464	21	1 348	727	162	206
1990	418	1 274	29 479	15 201	2 511	12	1 396	744	172	187
1991	421	1 300	30 028	15 514	2 617	17	1 467	797	144	192
1992	431	1 336	30 990	15 949	2 845	16	1 583	877	180	189
1993	438	1 362	31 433	16 187	3 124	17	1 715	965	163	264
Kinderhorte										
1980	20	40	618	333	84	17	31	22	11	2
1982	25	42	678	356	112	22	40	23	8	19
1983	25	42	660	366	116	31	40	22	5	18
1984	27	43	680	334	117	29	46	23	6	13
1985	25	36	688	359	114	22	42	26	6	18
1986	26	40	699	372	116	30	45	20	3	18
1987	19	31	562	290	81	27	36	6	4	8
1988	19	30	578	291	79	28	37	3	2	9
1989	16	27	553	282	76	28	35	5	3	5
1990	18	31	606	319	80	21	38	8	4	9
1991	18	33	618	334	78	20	46	3	3	6
1992	23	42	639	339	88	21	53	2	3	9
1993	28	49	697	359	105	23	64	6	2	10
Kinderkrippen - Krabbelstuben										
1987	6	11	113	69	26	-	6	6	-	1
1988	6	11	115	63	28	-	12	12	-	4
1989	7	9	127	63	27	-	11	12	-	4
1990	12	14	183	100	44	1	21	17	2	3
1991	16	21	239	123	60	1	24	31	-	4
1992	21	25	316	175	71	-	29	37	-	5
1993	25	39	396	212	80	-	34	41	-	5
Einrichtungen für das Behinderte Kind										
1980	13	45	259	144	82	3	29	26	22	2
1982	13	44	244	129	87	5	24	32	1	25
1983	13	44	247	131	87	5	29	27	1	25
1984	14	44	245	135	92	8	27	22	3	32
1985	15	52	293	149	88	4	30	31	3	30
1986	14	53	300	159	103	9	29	29	5	31
1987	14	57	316	160	104	12	32	27	6	27
1988	14	60	340	177	108	8	42	27	5	26
1989	14	60	355	194	106	5	46	24	5	26
1990	15	57	370	201	115	9	51	29	1	25
1991	15	61	360	194	113	7	54	25	2	25
1992	15	73	397	220	125	8	68	25	2	22
1993	15	74	424	242	140	12	75	25	3	25

integriertes statistisches Gesamtsystem der Jugendhilfe vorgelegt, das die bisherigen Darstellungs- und Auswertungsmöglichkeiten bei weitem übersteigt. Bei der Konzeption der Tabellenprogramme wurde Wert darauf gelegt, einerseits Zahlenmaterial für sinnvolle Auswertungen zusammenzustellen, andererseits aber den Umfang auf ein überschaubares Maß zu beschränken.

Die Güte der Auswertung hängt allerdings entscheidend davon ab, inwieweit die Berichtsstellen die neuen Konzepte inhaltlich umsetzen und inwieweit sie sich rasch auf das geänderte Erhebungsverfahren einstellen können. Von den meldepflichtigen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang eine Menge zusätzlicher Arbeiten zu leisten. Ohne Unterstützung von außen, ohne Akzeptanz und Hilfestellung der vorgesetzten Stellen und der Fachverbände sind diese Aufgaben kaum zu bewältigen.

Literatur

Bekanntmachung der Neufassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637 mit

dem Wortlaut des Achten Buches Sozialgesetzbuch der seit 1. April 1993 geltenden Fassung

Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG) vom 26. Juli 1990 (BGBl. I S. 1363)

Gesetz zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074 ff)

Gesetz zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms -FKPG vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944f ff)

Hoffmann, U.: "Neuordnung der Jugendhilfestatistik" in *Wirtschaft und Statistik* 3/1991, HRSG. Statistisches Bundesamt Wiesbaden

Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1991 (BGBl. I S. 13, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1991 (BGBl. I S. 1250) über Wohngeld für Empfänger von Leistungen der Sozialhilfe und Kriegsopferfürsorge (Fünfter Teil)

Gottfried Backes, M. A.